Anpreisung
des gnädigsten
General-Mandats
Ihrer
Churfürstlichen Durchläucht
in Baiern,
die denen
Churbaierischen Landes-Regenten
zustehende
Schutz- und Schirm-Gewalt
über das
Religions- und Kirchenwesen,
und Kraft derselben
gemachte gnädigste Verordnung
wider etliche
in den Klöstern eingeschlichene Mißbräuche betreffend:
den 2. Novemb. 1769.

Abgefaßt
von einem Patrioten.

1770.

Anpreisung
des gnädigsten
General-Mandats
Ihrer
Churfürstlichen Durchläucht
in Baiern,
die denen
Churbaierischen Landes-Regenten
zustehende
Schutz- und Schirm-Gewalt
über das
Religions- und Kirchenwesen,
und Kraft derselben
gemachte gnädigste Verordnung
wider etliche
in den Klöstern eingeschlichene Mißbräuche betreffend:
den 2. Novemb. 1769.

Abgefaßt
von einem Patrioten.

1770.

Von Gottes Gnaden
Wir Maximilian Joseph,
in Ober- und Nieder Baiern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des H. R. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbiethen männiglich unsern Gruß und Gnade zuvor. Gleichwie wir von dem Antritt unserer Regierung an, unter allen Geschäften, dieienigen für den würdigsten und wichtigsten Gegenstand unserer Landesväterlichen Sorgfalt angesehen haben, welche sich auf die Ausübung der von Gott uns anvertrauten Schutz- und Schirmgewalt über das Religions- und Kirchenwesen unserer Lande beziehen; *) in Erwägung, daß durch desselben gute Bestellung die Wohlfahrt unseres Staates, und unserer lieben getreuen Unterthanen, weit mehr als durch alle übrige Mittel, so die menschliche Weisheit an Hand geben kann, befördert wird. **) Also haben wir auch unser beständiges Augenmerk darauf gerichtet, wie die Quellen aller Unordnungen und Mißbräuche zu verstopfen seyn möchten, die dem äusserlichen Wohl- und Ruhestand der Kirche unserer Lande im Wege stehen. ***)

*) Dieß ist eines der schönsten und ruhmvollesten Zeugnisse eines regierenden Landesherrn, der sichs zur Ehre macht vor seinem Volke zu be-

kennen, daß er dieienigen Geschäfte bey dem Antritt seiner Regierung für die würdigsten seiner Landesväterlichen Obsorge hielte, welche sich auf die Ausübung der von Gott anvertrauten Schutz und Schirmgewalt erstreckten. Diese Obliegenheit ist einem Landesfürsten von Gott aufgeleget. Er hat ihm den Schutz über die Religion anvertraut, und er hat die Pflicht sie aufrecht zu erhalten, sie zu vertheidigen, und von allen sich einschleichenden Mißbräuchen zu bewahren. Diese Pflicht hat der Gottsfürchtige Maximilian gleich bey dem Antritt seines Regentenamts mit ruhmvollen Eifer erfüllet. Er richtete sein besonders Augenmerk auf die Religion. Er setzte diese oben an, weil aus selber das ganze Chor der christlichen, bürgerlichen und häuslichen Tugenden entspringen, und weil die Religion keine derselben ausschließt, alle erhöhet und verschönert. Eine Tugend ohne Religion ist ein Körper ohne Geist, und ein Staat, dessen Grundverfassung, nach der übel ausgesonnenen Bildung des Herrn Marquis d'Argens *a*) ohne einen Zusammenhang mit der Religion bestehen soll, ist ein Pallast ohne Grund, der bey einer auch geringen Gegenkraft zusammen stürzen würde.

**) Es ist ohne Zweifel kein sicherers und besserers Mittel die Wohlfahrt der Unterthanen zu befördern, als die Ausübung der Schutz und Schirm Gewalt über das Religions und Kirchenwesen. Diese Ausübung bildet wahre und tugendhafte Christen, treue und gehorsame Bürger, und sie verschaft dadurch dem Staate die sicherste Wohlfahrt. Glückselig das Land, welches sich unter dem Scepter eines Fürsten neiget, dessen Herz ein wahrer Eifer entflammet, diese von Gott erhaltene Schutz und Schirm Gewalt als das theuerste Pfand zu bewahren, und diese mit aller Genauigkeit auszuüben. Die Ausübung dieser Gewalt wird die Glückselig-

a) Lettres Guives T. IV. pag. 285.

seligkeit des Landes befestigen, und die Vernachläßigung derselben kann dem Staate niemal gleichgültig seyn, und sie ist ein schwacher Bürge für die Wohlfahrt der Unterthanen.

***) Gleichwie der weise Gesetzgeber die erste Stunden seiner so glänzend angetrettenen Regierung, die uns den Frieden gebahr, mit Sorgen geheiliget, die des Eifers eines wahren Vaters des Vaterlandes würdig waren; da er zu dem ersten Gegenstand seiner Geschäfte die Ausübung der Schutz und Schirm Gewalt bestimmet; so hat er ebenfals in dem Laufe seiner beglückten Regierung vorzüglich das Augenmerk dahin gerichtet, wie er durch diese erhaltene Gewalt die Quellen aller Unordnungen verstopfen, den Mißbräuchen vorbeugen und die Wohlfahrt der Unterthanen in seiner Blüthe erhalten möchte. Hievon geben uns ein unläugbares Zeugniß die von Jahre zu Jahre herausgegebene und wiederholte gnädigste Verordnungen, die die Erhaltung der Religion, die Haltung der gebotenen Feiertage und Sonntage, die Verbesserung der Kinderzucht, die Aufnahm der milden Stiftungen, die Verbannung schädlicher Bücher ꝛc. zum Gegenstande hatten. Und das gegenwärtige General-Mandat ist ein ohntrügliches Denkmal und eine höchst erfreuliche und respectable Urkunde des weisen und gottsfürchtigen Eifers unsers gnädigsten Beherrschers, der alle Unordnungen und Mißbräuche zu verbannen sucht, die dem äusserlichen Wohl und Ruhestand der Kirchen und der Wohlfahrt der Bürger im Wege stehen. Weisheit und Gottesfurcht waren bey dem Antritt der Beherrschung seine Gefährten, und die unbewegliche Säulen seines Regentenstuhls, und sie sind es noch.

Besonders hat die uns von unsern Durchläuchtigsten Vorfahrern anererbte Liebe und Schätzung gegen die geistlichen

Orden, welche den Geruch des Lebens und der Heiligkeit in die Welt verbreitet, durch ihr Gebet den Seegen des Himmels auf die Staaten herabgezogen, und durch ihren auferbaulichen Lebenswandel den Völkern zur Nachahmung in den vollkommensten Tugenden vorgeleuchtet haben, in uns die brünstigsten Wünsche erreget, diese heilige Gesellschaften der Reinigkeit und genauen Observanz ihrer ersten Einsetzung sich so viel möglich nähern, und diejenigen Mißbräuche und Unordnungen verbannet zu sehen, welche die öfters unüberlegte Antrettung des Ordensstandes, ein ungeziemender Dominat herrschsüchtiger Obern, eine unzulässige Begierde, die Anzahl der Ordensbrüder ohne Noth und Nutzen zu vergrössern, und die hieraus nothwendig erfolgende Relaxatio disciplinæ darinne ein- und sie von dem Endzwecke ihres heiligen Instituts so weit abgeführet haben, daß bey einigen derselben wenig mehr davon anzutreffen ist.*)

*) Wir finden in diesen Zeilen ein ruhmvolles Zeugniß, welches einem wahren Ordensmann zu einem wahren Ruhm gereichet, und in seinem Gemüthe Freude und Vergnügenheit erwecken muß. Der weise Maximilian bekennet in einem Gesetze und im Angesicht der ganzen Welt, daß die geistlichen Orden den Geruch des Lebens und der Heiligkeit in die Welt verbreiten, daß sie durch ihr Gebet den Seegen des Himmels auf die Staaten herabgezogen, und daß sie den Völkern zur Nachahmung in den vollkommensten Tugenden vorgeleuchtet haben. Und in diesem wenigen fasset er alles, was immer den Ordensständen zu wahrem Lob gereichet. Er erneuert dadurch die Lobsprüche, die die großmächtigsten Kaiser

Arnulphus, Friederich I, Heinrich VI, Friederich II, Adolph und mehrere den geistlichen Orden abgezinset haben, *a*) und er giebt ihnen jenes Zeugniß, welches ebenfals in einem ordentlichen Gesetze Justinian gabe, da er sagte: Das Klösterliche einsame Leben und die Betrachtungen in diesem ist eine sehr heilige Sache, welche die Seelen zu Gott führt, und nicht nur jenen nutzet, welche Einwohner der Einsamkeit sind, sondern sie nutzet auch durch ihre Reinigkeit und Gebet bey Gott allen andern. *b*)

So ruhmvoll und ehrwürdig dieses Zeugniß den Ordensständen ist; so unvergeßlich wird der Nachwelt der Wunsch seyn, welchen die Schätzung gegen die Ordensstände in dem erhabenen Gemüthe des großen Gesetzgebers erwecket hat. Er wünschet nämlich, daß diese heilige Gesellschaften der Reinigkeit und der ersten Observanz und der Vorschrift ihrer Regeln näher tretten, die Mißbräuche getilget und die schädliche Relaxatio disciplinae gehemmet möchte werden; als welche von dem ersten Eifer und von der Reinigkeit der Regel abführen, und einige schon so weit entfernet haben, daß bey ihnen wenig mehr von dem ersten Institut anzutreffen ist. *c*)

Eine

---

a) Vide Hundii *Metropol. Tom. III. pag.* 293. Hansiz. *Germ. soc. Tom. I. pag.* 331. Besold. in *Document. rediviv. Monasterii Hirsaug. p.* 364.

b) Solitaria vita, atque in ea contemplatio, res plane sacra est, & quo suapte natura animas ad Deum adducit; neque iis tantum, qui eam incolunt, commodat; sed etiam omnibus aliis puritate sua & apud Deum interpellatione, competentem utilitatem praebet. *Constit.* 133.

c) O quantus fervor omnium Religiosorum, in principio suæ sanctæ institutionis fuit! Es ist dieß ein Seufzer des geistreichen Thomas von Kempten, im ersten Buche, 18. Kapitel, der Nachfolge Christi.

Eine reife auf die bisherige Erfahrung gegründete Betrachtung hat uns auf die Quellen solcher Unordnungen geleitet, wovon die erste ist, daß dieser heilige Stand von vielen ohne genugsame Kenntniß ihrer selbst, und der mit dem Ordensstande verknüpften geheiligten Pflichten, aus blos zeitlichen Absichten allzuleichtsinnig angetretten wird; indem sie etwas abdiciren, was sie noch nicht kennen gelernet, und sich ein lebenlängliches Joch auflegen, welches zu tragen sie hernach ihre Schultern allzuschwach zu seyn erkennen: woraus dann, wenn die vorher gleichsam im Schlaf gelegenen Leidenschaften erwachen, und mit desto größrer Ungestümm das Gemüth zu beherrschen anfangen, nichts anders, als bittere Reue, Gemüthsunruhen, Zerstreuungen des Geistes, Dissolutionen, Aergernisse, und endlich gar Verzweiflungen erfolgen können; wie die häufigen Exempel mißgetrösteter Religiosen leider mehr als zu viel bewähren.*)

*) Die Erfahrung und öfters eine sehr betrübte Erfahrung und die häufigen Exempel mißgetrösteter Religiosen lehren, daß öfters der ohne göttlichen Beruf, ohne hinlängliche Kenntniß seiner selbst und des Ordens erwählte Stand eine Quelle des Mißvergnügens, der Reue, Gemüthsunruhen, Aergernisse, Verzweiflung und anderer Uebeln sey. Der leichtsinnige Jüngling hat keine Erfahrung. Da er aus zeitlichen Absichten den Orden wählt, glaubt er in diesem sein Vergnügen zu finden. Er hält die Aufnahme in den Orden für den lezten Zweck, der sein Herz reizen wird. Er schmeichelt sich die höchste Stuffen der Glückseligkeit zu erreichen und für seine Wohlfahrt gesorgt zu haben. Er hoft seine Triebe

zu unterdrücken, die ihm eine andere Lebensart einrathen. Es ist vergeblich, wenn wir uns mit diesen Hofnungen schmeicheln; vergeblich, wenn wir glauben, daß ein Ort in der Welt wäre, wohin uns unsere Triebe nicht begleiten werden. Eben die Leichtsinnigkeit und das zeitliche Absehen, die den Unvorsichtigen in den Orden geführet, jagen seine Triebe stets aus dem leichten Schlummer wieder auf. Man beklaget sich über das Schicksal, welches man sich selbst zubereitet hat, und man verabscheuet nachmals eine Wahl, die man selbst getroffen hat. Diese Verabscheuung ist die Anlage zum Ueberdruß, Eckel und Gemüthsunruhen.

So wenig ihm vormal die Welt gefiel, so wenig gefällt ihm jetzt die klösterliche Einsamkeit. Sein Herz findet hier nicht die Nahrung, die seine Absichten und Begierden ersättigen sollten, und ohne diese wird er doch nimmermehr seyn. Die Unlust, die ihn in seiner Zelle mit gähren-den Rachen erwartet; der Eckel, der seine Schritte begleitet; der Ueberdruß, der unsichtbar an seiner Seite geht; das weite und leere Feld der Erkenntniß seiner Leichtsinnigkeit, das seine Betrachtungen nicht ausfüllen können, alles dieses wird ihm die klösterliche Einsamkeit verhaßt machen. Wie verhaßt sind ihm diese seine Tage, wie lang alle Augenblicke, wie unerträglich die Nächte, da der Schlaf, der ehedem seine Flügel über ihn breitete, so bald er seine Glieder dahin streckte, jetzt seinen Pfühl vorbey schleicht, und sich auf die Augenlieder seiner in ihrem Stande vergnügter Mitbrüder herabläßt! Auf diese Weise wird der Verdruß an dem Keime seines Lebens nagen; seine Sache wird nichts anders als eine fürchterliche Stille seyn; er kan keinen Ruhepunct erlangen, viel weniger von einem zu dem andern sich schwingen; er sucht die Zufriedenheit bis an sein Grab, und findet sie nicht, seine weitaussehende Absichten sind vereitelt, dieser Betrug verursachet Unlust, dieser befördert den Eckel, der Eckel vergrös-

sert das Elend, und dieses verstopfet die Quellen des Vergnügens. Sein Leben ist nur ein Pflanzenleben, sein Daseyn eine Last seiner Mitbrüder, sein Ueberdruß sein eigener Peiniger, und sein letzterer Lebenslauf ein langsamer Tod. Dieß sind die üblen Folgen der Leichtsinnigkeit, die oft dem unreifen Alter anklebet, und die die Wahl zu einem Orden bestimmet. Die weise Verordnung des tiefeinsehenden grossen Gesetzgebers hat uns diese entdeckt, und damit dergleichen betrübte Folgen abgewendet werden, so setzet das kluge Gesetz die nachstehende Verfügung:

Niemand wird mißkennen, daß diese böse Folgen hauptsächlich dem allzuzarten, zum ernstlichen Nachdenken unfähigen und unerfahrnen Alter beyzumessen kommen, worinnen die Ordensgelübde gemeiniglich abgelegt zu werden pflegen. *) Da wir nun in Kraft der von Gott uns auferlegten theuren Regentenpflicht unsere Unterthanen, so viel uns immer möglich ist, vor Schaden, Unglück und Mißvergnügen zu bewahren schuldig und verbunden, und zugleich aus landesherrlicher Macht berechtiget sind, dieselben so lange in nexu civico saeculari zu erhalten, und ihre Freyheit über das größte unter allen zeitlichen Gütern, nämlich über die Freyheit selbst, und über ihr künftiges so wohl zeitliches als ewiges Schicksal zu disponiren, auf solche Zeiten einzuschränken, wie wir es der Wohlfahrt unseres Staates und eines jeden unserer Unterthanen insbesondere, vorträglich zu seyn ermessen, der Kirche Gottes auch selbst mehr daran gelegen ist, gute als viele Religiosen zu haben. **)

*) Selbst

*) Selbst verschiedene Ordensstände haben diese Wahrheit, welche uns dieses Gesetz vorleget, schon einbekennt, und es reden diese verschiedene Ordensstatuten. Hugo VI. Abt zu Cluniac bekennet, daß der Verfall des Ordens von der Aufnahme junger Leute, die zu ernstlichen Nachdenken und Ueberlegung unfähig waren, entsprungen sey, und daß deswegen beschlossen worden, keinem, der nicht das zwanzigste Jahr zählete, das Ordenskleid zu geben. *a*)

Petrus von Cluniac verordnet aus eben diesen andringenden Beweggründen, daß keiner die Profession ablegen sollte, der nicht das zwanzigste Jahr erreichet hätte. *b*)

Die alten Cartheuserstatuten versagen ebenfals einem jeden die Aufnahm, der nicht das zwanzigste Jahr erfüllet hat. *c*)

Wegen eben diesen wichtigen Bewegursachen befiehlt Pius V. da er im Jahre 1550. den Serviten eine Reformation vorgeschrieben hat, daß sie keinem die Aufnahme angedeihen lassen, der nicht achtzehen Jahr alt ist, und daß keiner zur Ablegung der Ordensgelübde zugelassen werde,

---

a) Statutum est, ut nullus etiam ex concessione futurus Monachus regularibus usque ad viginti annos vestibus induatur. Causa statuti huius fuit immatura nimisque celer infantium susceptio, qui antequam aliquid rationabilis intelligentiae habere possent, sacrae Religionis vestibus induebantur, & admixti aliis puerilibus ineptiis eos perturbabant. *Bibl. Cluniacens. pag.* 1364. *statuto* 36. *item pag.* 1459.

b) Nullus ad professionem admittatur, si non ultra, tamen omnino vel usque ad vigesimum annum iam pervenerit.

c) Pueros vel adolescentulos non recipimus, sed viros, qui iuxta praeceptum Domini per manum Moysi viginti ad minus annorum ad sacra possint bella procedere. *Statuta antiqua P. II. C.* 23.

der nicht ein Alter von neunzehen Jahren trage. *d*) Gleiche Verordnung hat dieses Kirchenhaupt an die Conventualen in der Bulle *Illa nos* ergehen lassen, und er erheischet so gar bey Ablegung der Gelübde von den Laienbrüdern das fünf und zwanzigste Jahr, und Clemens VIII. begehrt überhaupt bey der Profession derenselben das ein und zwanzigste Jahr, wie *Fagnanus* ad Cap. Nullus de Regularibus n. 16. bezeuget.

Noch in den ältern Zeiten hat Gregorius der grosse den Mönchen in den Inseln verbotten, einen den Orden antretten zu lassen, der nicht das achtzehende Jahr erfüllet hatte. *e*)

Alle diese Verordnungen gründen sich auf die Ursachen, welche der kluge Gesetzgeber in seinem General-Mandat angiebt, daß nämlich dem unreifen und zarten Alter die Leichtsinnigkeit anklebe, daß dieses Alter zum ernstlichen Nachdenken unfähig sey, und daß man in diesem Alter kaum das Vermögen habe, ernstliche Betrachtungen anzustellen, um genugsam die Ordenspflichten zu überdenken, und sich und dessen Beschwerde zu erkennen.

**) Die Macht dergleichen Verordnungen ergehen zu lassen, wird niemand dem Landesregenten absprechen. Wenn Ordensstände zu ihrer Wohlfahrt dergleichen Gesetze machen können, welche niemand vor dem 20. oder 21. Jahr zur Profession lassen, warum soll nicht der Landesherr eben diese Gewalt haben, da eben diese Ursachen vorwalten, und dem Gott

---

d) Novitii etiam oblati ante duodevigesimum ætatis suæ annum completum non recipiantur, neque ante undevigesimum completum ad professionem admittantur.

e) Quia dura est in insulis congregatio monachorum, etiam pueros in monasteriis ante decem & octo annorum tempora suscipi prohibemus. Hoc & in Palmaria aliisque insulis per omnia volumus custodiri. *Epistol.* 48. *Lib.* I.

Gott, die der theuren Regentenpflicht anklebende Verbindlichkeit aufgeleget hat, seine Unterthanen von Schaden, Unglück und Mißvergnügungen zu bewahren, und auf die Vorträglichkeit der Kirche Gottes, auf die Wohlfahrt der Ordensgeistlichen und auf den Nutzen der geistlichen Gemeinde abzielende Gesetze zu ertheilen?

So setzen, ordnen, und gebiethen wir hiemit, daß

I. Niemand unsrer Unterthanen, wer er immer sey, beyderley Geschlechtes, in welchem Orden es immer seyn mag, und was immer derselbe für Privilegien oder Statuta unter sich errichtet haben möchte, die Profession vor dem ein und zwanzigsten completen Jahre ablegen solle, noch könne.*) Würde sich aber ein Ordensoberer oder Klostergemeinde unterfangen, dieser Verordnung zuwider, jemanden vor oben gesetzter Zeit zu Ablegung der Profession zuzulassen, so solle derselbe oder dieselbe unnachläßig zwey tausend Reichsthaler Strafe, nebst Zurückerstattung alles dessen, was sie in Ansehung der Aufnahme des Candidaten empfangen, erlegen, die wir ad causas pias nach Gefallen zu verwenden gedenken. Der Obere, welcher dergleichen frühzeitige Gelübde aufnimmt, soll unsere Lande räumen, und wider das Haus selbsten wird nach Befund der Umstände und Schwere des Ungehorsams mit der Extinction verfahren werden.**)

*) Hier äussert sich die Frage, ob dieses Gesetz den Satzungen des Tridentinischen Kirchenraths nicht entgegen laufe. Es saget dieser: In keiner Ordensgemeinde, sowohl der Männer als Weiber, soll die Profes-

 sion

sion vor erfüllten 16. Jahre nicht geschehen - - die Profession, welche vor dieser gesetzten Zeit abgeleget wird, soll nichtig und ungültig seyn, und keine Verbindlichkeit zu den Regeln oder Satzungen mit sich führen. *a*)

Wer den Sinn und wahren Verstand der Tridentinischen Satzung einsiehet, wird leicht erkennen, daß diese Satzung der versammleten Väter nur dahin abziele, daß die Ordensgelübde vor dem 16. Jahre nicht abgeleget werden sollen, und daß die vor dieser bestimmten Zeit abgelegte Gelübde keine Gültigkeit und Verbindlichkeit zur Haltung der Ordensregeln nach sich ziehen: Sie mißbilliget aber keineswegs andere Verordnungen und Statuten, welche der Profession ein weiteres Ziel als das 16. Jahr ausstecken. Den Sinn der versammleten Kirchenväter erkläret der Ausspruch der heiligen Congregation, aus welchem, wie *Fagnanus* lehret, klar erhellet, daß das Concilium nicht befiehlt, daß die Profession nach erfüllten 16. Jahre geschehe, sondern es bestimmet nur ein gewisses Alter, vor dessen Erreichung die Ordensgelübde nicht abgeleget werden können. *b*) Der belobte *Faganus* bemerket ferner, daß den Ordenssatzungen der Kapuziner, welche keinen Clericum vor 18. und keinen Laien vor 20. Jahren zur Profession lassen, diese Tridentinische Satzung nicht im Wege stehe. Aus diesem, was wir hier beygebracht haben, läßt sich ganz leicht aufklären, daß das weise Gesetz, welches das erreichte 21.

Jahr

---

a) In quacunque Religione tam virorum quam mulierum, professio non fiat ante decimum sextum annum completum - - Professio autem antea facta sit nulla, nullamque inducat obligationem ad alicujus regulæ vel Religionis vel Ordinis observantiam aut alios quoscunque effectus. *Sess.* 25. *de Regularibus. c.* 15.

b) Quippe Concilium non ponit, ut professio fiat anno decimo sexto, sed non possit fieri antea, sed post. Ad *cap. Nullus de Regular. n.* 15.

Jahr zur Ablegung der Ordensgelübde fest setzet, die Tridentinische Satzung nicht untergrabe.

In einem gewissen Falle könnte dieses Gesetz, welches das 21. Jahr zu Ablegung der Ordensgelübde erfordert, eine sehr grosse Beschwehrniß nach sich ziehen. Wenn sich ein Mädchen nach erfüllten zwölften Jahre verlobte, oder in ein eheliches Versprechen einliese, aber in den ersten zwey Monaten den Vorsatz faßte, den klösterlichen Stand zu erwählen, und diesen Vorsatz wirklich in Erfüllung setzete: so könnte der Bräutigam oder Verlobte, erst nach 9. Jahren zu einer andern Ehe schreiten; weil nur die abgelegte Profession das Band der Ehe zerreisset, c) diese aber erst nach erreichten 21. Jahre abzulegen gestattet wird.

Wir sagen auf diesen Einwurf, den uns jemand machen könnte, daß bey diesem Vorgang die Gnade des Gesetzgebers zum Vortheile des in der Welt verbleibenden Theils, bey dieser aus wahren Beruf in den Orden sich begebender Person in seinem Gesetze eine Milderung machen würde. Zu dem ist dieses ein so seltner Fall, der sich kaum in dem hundertesten Jahre auszeichnet, und wegen einer so seltnen Ereigniß kann ein Gesetz, welches sich auf das allgemeine Beste gründet, und welches die Wohlfart der Unterthanen und den wahren Nutzen der Ordensstände zu befördern sucht, keiner Unbilligkeit und allzugrossen Beschwehrniß beschuldiget werden.

Allein ob dieß Gesetz den wahren Nutzen der Ordensstände beziele, und diesen befördere, an diesem zweifeln einige. Sie sagen: Je grösser das Alter, und je länger man sich in der Welt aufhält, desto besser lernet man die Welt kennen. Man verwickelt sich leicht in ihre Lüste, diese kleben dem Menschen an, und diese bekriegen den Ordensmann zwischen

---

c) *Per Can. 2. de convers. coniug. & Trident. sess. 24. de sacramentis.*

schen seinen einsamen Mauern. Je besser man die Weltfreuden kennen lernet, je mehrere Leidenschaften flössen sie dem Herzen ein. Diese Leidenschaften erwachen auch so gar in der Einsamkeit, und eine heftige Bestürmung derselben erwecket eine Sehnsucht nach den Freuden der Welt, und besieget den Vorsatz, den man gefaßt hat, die Welt mit allen ihren eiteln Freuden zu verlassen. *d*) Da im Gegentheil die Unschuld die Jünglinge von zarten Jahren in das Kloster begleitet, und die Unwissenheit der Weltfreuden der beste Schild ist, durch welchen sie ihre Ruhe, und ihren gemachten Vorsatz, in dem Kloster allein Gott zu dienen, schützen können. Die zarte Jugend gewöhnt viel eher der Klostermauern als ein reiferes Alter. Einige Vögel nimmt man auch klein und zart aus dem Nest, und versetzet sie in den Käfig, und hernach kömmt ihnen dieser Kerker mehr als eine von der Natur ihnen angewiesene Wohnung, als ein von der Kunst ihnen verfertigtes Gefängniß vor.

Ich will nicht läugnen, daß es bey einigen gut sey, wenn sie in jungen Jahren und im zartem Alter in das Kloster geführt werden; ich behaupte aber zugleich, daß es bey den mehrsten weit besser sey, wenn sie sich in reifern Alter dem Klosterstande widmen. Die Leichtsinnigkeit ist der Fehler der Jugend, und ein reifres Nachdenken ist ihre Sache nicht, mit welcher sie sich beschäftigen will. Und was folget hieraus? Die Pflichten und Beschwehrnisse des Standes, den man wählt, bleiben verborgen, und man siehet sie nicht; man findet sie aber, da die Rückkehr und die Reue zu späte ist. Es ereignet sich öfters, sagt der gelehrte van Espen daß die Jünglinge und Mädchen kein so reifes Alter haben, daß sie genug-

---

d) O utinam nulli Religioſorum audiviſſent, vidiſſent & guſtaſſent quidquam ſæcularium, non ſane adeo multi perdite viverent in ſuis Cænobiis, nec tot Apoſtatæ eſſent, iugumque Chriſti ſuave detrectarent. Petrus a S. Andomaro *L. III. Inſtitut. Monaſt. C.* 24.

nugsame Einsicht hätten, zu erkennen, zu was sie sich durch Ablegung der Ordensgelübde verbinden, und welche Beschwehrnisse die Beobachtung der Gelübde mit sich führen, absonderlich in jenen klösterlichen Gemeinden, aus welchen die klösterliche Zucht gewichen ist, und in welchen man von der Beobachtung der Regel abweichet. Es ist kein Zweifel, daß wegen der Schwachheit der hinlänglichen Erkenntniß und der Vernunft auch mehrere heilige Ordensstifter ein grösseres Alter zur Ablegung der Ordensgelübde vorgeschrieben haben; welches auch der Tridentinische Kirchenrath nicht mißbilliget, welcher, obwohlen er gestattet, die Profession nach erlangten 16. Jahre abzulegen, so thut selber dennoch die Satzungen einiger Orden nicht umstossen, welche bey denen, so die Profession ablegen, ein reiferes Alter verlangen, gleichwie dieser Kirchenrath, da er von einem jährigen Novitiat oder Probier Jahre Erwähnung thut, hiedurch die Ordenssatzungen nicht aufhebet, welche eine längere Zeit zur Prüfung des Novizens vorschreiben. *e*) Dieses bekräftigen auch die schon vorhin angeführte Päbste, Ordens und Geistmänner und die Ordenssatzungen, die ein grösseres Alter zur Ablegung der Ordensgelübde verlangen und zu selber das 20. oder 21. Jahr anberaumet haben.

---

e) Illud in tenera ætate frequenter occurrit, ut non ea sit adolescentum & puellarum maturitas, ut sufficienter cognoscant, ad quæ per professionem monasticam se obstringant, & quas difficultates secum trahat integra votorum persolutio, præsertim in monasteriis, in quibus disciplina sensim relaxata, & a præscripta regula, quam profitentur, reciditur. Vix dubium, quin ob hanc iudicii imbecillitatem, plures etiam sanctissimi ordinum fundatores in admittendis ad professionem maiorem & maturiorem ætatem requisiverint, quod nec synodus tridentina improbavit, quæ licet permittat emitti professionem anno decimo sexto, nequaquam tamen improbat statuta ordinum maiorem in profitentibus ætatem exigentia: uti nec prolixiorem, quam novitiatum, si eum regulæ aut statuta requirant. *In supplemento ad Corpus Juris Canon. fol.* 57.

**) Wer ist, der auch in der Strafe die hervorleuchtende Gottseligkeit und den uneigennützigen und gerechten Eifer des weisen Gesetzgebers nicht erkennet und bewundert? Die Strafe soll ad pias causas verwendet werden, und nur nach Befund der Umstände und Schwere des Ungehorsams wird dem gegen das landsherrliche Gesetze widerspänstigen Hause mit der Extinction gedrohet. Hier ist Gottseligkeit, Uneigennützigkeit und Gerechtigkeit.

Und wie es in der Welt noch immer Gottsfürchtige und fromme Seelen genug geben wird, die den klösterlichen Stand auch in einem reifen Alter erwählen werden, um entweder ihre bis dahin erhaltene Unschuld vor den Versuchungen und Fallstricken der Welt in Sicherheit zu setzen, oder wegen ihren bereits begangenen Sünden wahre und aufrichtige Buß zu thun: wenn sie nur sehen werden, daß sie diesen heiligen Endzweck darinnen zu erreichen versichert seyn können: *) so ermahnen wir alle geistliche Ordensobern unserer Lande väterlich und alles Ernstes, daß sie auf die Erhaltung und Wiederherstellung der klösterlichen Disciplin allen möglichsten Bedacht nehmen, und ihre Verfassung dem Eifer ihres ersten Instituts so nahe zu bringen trachten sollen, als es die Beschaffenheit der jetzigen Zeiten immer erlaubet: damit der Ordensstand, wie er es seyn soll, mit Grund der Wahrheit ein Stand der Vollkommenheit genennt werden möge. *)

*) Dieses hebt den Einwurf, welchen wir vorhin beantwortet haben. Man wird nicht läugnen können, daß in der Welt gottsfürchtige Seelen

sich

sich befinden werden, welche bis in das 20. Jahr ihre Unschuld gegen die schmeichelnde Lüste der Welt erhalten. Selbst bey denenjenigen, welche als Laienbrüder in den Orden tretten wollen, pflegen die klösterlichen Gemeinde ein reiferes und grösseres Alter, und öfters mehr als 20. Jahre zu erfordern, warum dann nicht auch bey denenjenigen, welche sich in den Klöstern dem geheiligten Priesterstande widmen wollen? Sind nicht beyde eben diese Mönche? Haben sie nicht eben diese Pflicht, eben diese Satzungen? Warum begehret man dann nicht bey beyden ein gleiches Alter? Vielleicht ist dieß die wahre Ursache. Die Laienbrüder sind zur Arbeit bestimmet, diese erfordert Kräften, und folgsam ein stärkeres und grösseres Alter. Man will an ihnen gleich brauchbare Leute haben. Bey jenen aber, die in den Klöstern dem Priesterstande bestimmet sind, verlanget man ein zärteres Alter, damit man Zeit finde, die weiche und zarte Gemüther nach dem Geschmacke des Ordens in den Wissenschaften zu bilden, ehe sie in der Welt durch eingesogene Grundsätze verderbt worden sind, die der Lehre de distinctione formali, die der vierhundertjährige Krieg zwischen den Scotisten und Thomisten noch nicht entschieden hat, oder in der Theologie der Ordenslehre von der Gnade nicht anpassen möchten. Dieses mag die wahre Ursache seyn, warum man bey Candidaten und zukünftigen Priestern des Ordens ein zärteres Alter, nicht aber bey den Laienbrüdern, die gleich zur Arbeit brauchbare Leute seyn sollen, in den Ordensgemeinden anverlanget. Sollte aus diesem Grunde, daß die Leute in ihrer Unschuld die Ordensgelübde ablegen möchten, das 16. Jahr zur Profession ausgesteckt worden seyn, so würde eben dieses Alter das Ziel der Profession bey den Laienbrüdern seyn müssen.

Aber gesetzt, daß auch hiedurch, da das 21. Jahr der Profession anberaumet worden, nicht so viele mit so grosser Unschuld, und mit so

grosser Unwissenheit von den Weltfreuden den klösterlichen Stand erwählen; ist dann der Klosterstand nicht ein Bußstand, welcher absonderlich eingesetzet ist, damit man wegen bereits begangenen Sünden aufrichtige und wahre Buß thun kann? Ist dieß nicht jener Stand, in welchem man am besten die begangene Sünden abbüßen, und sich gegen den Rückfall bewahren kann? Und deswegen soll jeder Orden die Sünder mit offenen Armen aufnehmen, und grössere Freude über diesen, als über 99. unschuldige haben, die in den Orden eingetretten sind. *a*)

**) Eine weise, eine heilsame, eine höchstnothwendige Ermahnung! Wird auf die Erhaltung der Disciplin das Augenmerk nicht gewendet: so erkaltet der Eifer der Ordensgemeinde; man nähert sich der ersten Verfassung nicht; man weichet von der ersten Vollkommenheit des Standes zurück, und es werden die alte Klagen des heil. Bernards, der Aebte Johann von Tritenheim, *b*) Guiberts *c*) und anderer in unsern Zeiten erneuert werden.

Wir

---

a) Præcipit sancta synodus, ut quicunque de pontificali dignitate ad *Monachorum vitam & poenitentiae* descenderit &c. *Can. XLV.* 7. *quaest.* 1. Dicendum quod status religiosus sit *status poenitentiae.* S. Thomas *Quodlibet IIII. quaest.* 23. *ad* 2. Idem *Quodlibet III. quaest.* 13. ait: Maxime utile est peccatoribus ut ad Religionem transeant; peccatoribus enim duo sunt necessaria, primo ut de peccatis pœnitentiam agant, secundo ut a peccatis de cætero abstineant. Ad utrumque autem horum maxime operatur Religio. Primo enim status Religiosus est *status perfectae poenitentiae*, ita ut nulla satisfactio adæquari possit pœnitentiæ religiosæ & Religiosorum. Eadem scribit 22. *quaest.* 186. *Art.* 1. *ad.* 4.

b) Conferatur illius *liber lugubris de statu & ruina monastici ordinis.*

c) Voluit hic, claustra non amplius a claudendo, sed a claudicando dicenda esse.

Wir versehen uns hiernächst zu ihnen, daß sie bey Aufnahme der Candidaten ihren Beruf auf das genaueste und sorgfältigste prüfen, alle zeitliche Nebenabsichten bey Seite setzen, und alle diejenigen ohne weiters abweisen werden, in welchen sie auch nur von weiten merken können, daß zeitliche Absichten, Leichtsinnigkeit, Caprice, Eigennutz oder dergleichen in ihre Entschliessungen einigen Einfluß haben. *)

*) Eben diese Vorschrift enthält die alte Regel des Heil. Benedict, welche befiehlt daß man nicht leicht die Hände zur Aufnahme biethen, sondern den Geist desjenigen, der in den Orden sich verfügen will, sorgfältig untersuchen soll. *a)* Mit noch klåreren Worten reden von dieser Sorgfältigkeit die Ordenssatzungen der Cisterzienser und der Eremiten des heiligen Augustin. Erstere befehlen, daß man alle Candidaten genau und sorgfältig prüfen soll. Der ganze Mensch soll untersuchet werden, damit man erkennen könne, welcher Geist ihn in das Kloster führe, und ob ihn der Eifer eine vollkommenere Lebensart zu erwählen, oder sonst zeitliche Absichten zu seinem Vorhaben angeführet haben. *b)* Eben eine so genaue

---

a) Non facile tribuatur ingreſſus, ſed ſicut ait Apoſtolus: *probate ſpiritum, ſi ex Deo eſt. C.* 58.

b) Antequam aliqui recipiantur, diligenter (ſuperiores & conventes) examinent, quo ſpiritu, qua menite ac voluntate Religionem noſtram elegerint, quem ſibi finem propoſuerint, num Zelo melioris frugis ac perfectionis vitae, ac ut Deo Domino noſtro liberius famulari poſſint, an potius aliquo affectu humano vel levitate aut inordinato aliquo metu ducantur. *Diſtinct. 7. de Novitiis & eorum qualitatibus.* Es ſind dieſes eben die Worte, welche Clemens VIII. in Decretis pro novitiorum receptione §. 23. anführt, deſſen Bulle in Bullario Romano P. III. pag. 128. ſich vorfindet.

Untersuchung thun die letztern den Obern anbefehlen. Sie wollen haben, daß man keinem sogleich die Aufnahme zusage; man soll eine genaue Untersuchung vornehmen, und man soll alle seine Neigungen im Gespräche prüfen, damit man erfahre, ob der Geist, der ihn in den Orden berufet, aus Gott sey. c) Und warum eine so genaue Untersuchung? Aus keiner andern Ursache, als weil die Erfahrung sattsam belehret, daß sehr viele der Eigennutz in das Kloster geführet hat.

Wir werden nicht irren, wenn wir sagen, daß dieser Eigennutz dreyfach sey. Viele schicket der Eigennutz der Aeltern in das Kloster. Wie oft verdammet die Gewissenlosigkeit der Aeltern das Kind in das Kloster, weil selben die Natur eine Stiefmutter war; weil es mit keiner Schönheit pranget, oder in der Welt wenig Glück finden wird, und es muß also dieses elende Geschöpf dem grausamen Vorurtheile zum Schlachtopfer werden. d) Wie oft heiliget die unartige und eigennützige Boßheit des Vaters das Kind dem Ordensstande, damit das Vermögen nicht zertheilet

---

c) Si quis in ordine nostro recipi petierit, non statim annuatur ei, quicunque ille sit, sed probetur spiritus eius, si ex Deo est, quia desideria dilatatione crescunt, & in privatis colloquiis voluntas, mens & intentio ipsius a Priore conventus, vel a Magistro Novitiorum seu ab alio perfecte exploretur.

d) Solent miseri parentes - - deformes & aliquo membro debiles filios, quia dignum generum non inveniunt, virginitati tradere. S. Hieron. *ad Demetriad. de servand. Virginit.* Et Anonymus apud Baluzium *Tom. III. pag.* 1298. monet de cavendo ingenio quorundam saecularium, qui non magnopere curantes de alio, quam de hac sola temporali vita, postquam domum habuerint, ut ita dicam plenam filiorum & filiarum, aut si quis eorundem claudus - - hunc quidem impensissimo voto, ut Monachus fiat, offerunt.

let und zertrümmert werde? *e*) Es ist dieß schon eine alte Klage; damit aber diese künftighin unterbleibe, hat das weise Gesetz zur Ablegung der Profession das 21. Jahr erfordert, und folgsam das 20. Jahr zur Aufnahm bestimmt. Auf diese Weise kan der Eigennutz der Aeltern, nicht so leichterdings durch verschiedene Vorstellungen, Anlockungen und Schmeicheleyen ihre Kinder verführen, oder durch Einschläferungen, Anrathen und Drohungen den Verstand der Kinder betäuschen und überraschen; da es in diesem Alter ihnen selbst an Ueberlegungen nicht mangelt, und sie einsehen können, ob ihre eigene Wohlfahrt und Seelennutzen sie zu diesem Stande bestimme, oder von selben abhalte.

Nicht minder führet viele der selbstige Eigennutz in das Kloster: das bequemliche Leben, welches man erhält, die Armuth, mit welcher man in der Welt ringen müßte, die Ehrenstelle, welche man nicht in der Welt, wohl aber in Kloster hoffen kan; dieß sind oft die mächtigen Triebe, die dem Leichtsinnigen die Augen blenden, und ihn in einer Blindheit, die er nachgehends zu späte erkennet, zur Klosterporten leiten. *f*)

Die

---

e) Alii autem a parentibus & propinquis eo modo in clauſtra proiiciuntur, quemadmodum catuli, quos matres non ſufficiunt enutrire, ut videlicet mundo non ſpiritualiter, ſed ut ita dicam, civiliter moriantur. Videlicet ut portione haereditaria priventur, & ad eos, qui in ſaeculo remanent, devolvatur. Wilhelmus Pariſienſis in opuſculo de *Moribus*. C. 9. *pag.* 226.

f) Non divina vocatio ad humilitatem Chriſti, ſed carnalis affectus, qui mentem excoecat, duxit illos vel ad vitam commodiorem, cum eſſent pauperes; vel honores ambiendos in Religione, cum in ſaeculo non invenerunt, qua via poſſent aſcendere: vel alio humano conſilio veſtem induerunt, ſed mores non mutaverunt, Card. Bellarminus *L. II. C. 6. de gemitu columbae.*

Die dritte Art des Eigennutzens hält sich sehr verborgen. Er steckt in den Klöstern, und öfnet nur in der Stille den Candidaten die Porten. Auch zwischen den geheiligten Mauern gab es Leute, welche sich der schändlichen Candidaten Werberey befliessen; doch mit dem Unterschied, daß der Recrout selbst das Handgeld aufzählen müßte. Man sahe öfters nur auf dasjenige, was er in dem Sacke, und nicht auf das, was er in dem Kopfe hatte. Das Gold verblendet die Augen, und da man Geld zählte, entließ man, wie Gregorius im gleichen Falle schreibt, die sonst gewöhnliche Untersuchung und Prüfung des Verdienstes zu den Orden, und man glaubte, daß derjenige des Ordens würdig sey, der den Orden seines Reichthums würdig zu seyn erkennete. g) Diese dreyfache Gattung des Eigennutzens lieferten uns noch reichlichen Stof zu einer nachdenkenden Betrachtung. Wir wollen aber diese Arbeit einem andern überlassen. Es ist gewiß keine angenehme Beschäftigung mit untersuchen von dieser Art sich abzugeben, man muß manchen aus dem Abgrund aufsteigenden üblen Geruch dabey empfinden, dessen man bey einer andern Betrachtung überhoben seyn kan.

Die preiswürdige Verordnung des klugen Gesetzgebers saget ferner, daß man alle jene ohne weiters abweisen und ihnen alle Hofnung zur Aufnahme absprechen solle, bey welchen man auch nur von ferne entdecken würde, daß ihrem Begehren und Anhalten zeitliche Absichten, Leichtsinnigkeit, Caprice und Eigennutz sich eingemischet haben. Von diesen war gewiß jener Jüngling nicht frey, der von einem Kloster zu dem andern reisete,

mit

---

g) Nulla de actu probatio: nulla sollicitudo de moribus: nulla fit de vita discussio: sed ille solummodo dignus, qui dare pretium sussecerit. *L. VII. Epistolar. Cap.* 110.

mit dem Vorhaben, in jenem anzuhalten, wo es am lustigsten hergienge. Wenn Wohllebenheit und lustige Tage die Triebfedern zu den Entschliessungen sind, und wenn diese einen starken Einfluß in die Wahl haben, und den Eintritt in die geheiligte Gesellschaften befördern, so werden sie nur neue Unlust und Aergerniß gebähren, und auf diese Weise fällt die Wahl für beyde sehr unglücklich aus. Dem Leichtsinnigen wird sie seine Freuden und Lustbarkeit vergiften, der Gemeinde wirft sie einen Schandfleck an.

Wir können also nicht genugsam bewundern und anpreisen die weisheitsvolle Verordnung unsers gnädigsten Landesherrn, die allen Obern die genaueste und sorgfältigste Prüfung der Candidaten und ihres Berufes einschärfet, welche keinen andern Gegenstand hat, als die Wohlfahrt der Unterthanen und der Ordensgemeinden, und welche die theuerste Regentenpflicht vollkommen erfüllet, und allein den allgemeinen Nutzen bezielet. Möchte doch vorzüglich diese Stelle des gnädigsten Gesetzes auf das genaueste erfüllet werden! Möchten doch alle Gemeinden und Ordensstände diese so nothwendige Untersuchung und Prüfung des Berufes mit aller Genauigkeit und Sorgfalt vornehmen! Denn nichts schadet einer klösterlichen Gemeinde mehrers, nichts entfernt dieselbe weiter von ihrem Institut, und nichts führt sie von der Reinigkeit der Regel und von dem Beyspiele der alten Väter weiter zurück, als die vernachlässigte Prüfung der Candidaten und ihres Berufes. Eine Wahrheit, welche die Erfahrniß und die Worte des Pabsts Clemens VIII. bestärken. *b*)

b) Compertum est, nihil ad gravem illam ac laudatissimam priscorum Patrum vivendi rationem relaxandam maiorem vim habuisse, - - *quam negligentiam in probando & examinando eorum* (Novitiorum) *spiritu*, an vere esset ex Deo, atque ex praecipuo desiderio illi inserviendi, vel denique incuriam in iis educandis & instituendis. In superius *Cit. Bulla.* §. 19.

Eine nicht mindere fruchtbare Quelle vieler Unordnungen in geistlichen Gemeinden ist die despotische Regierungsart, welche hier und da, dem Geist des Evangelii, der christkatholischen Kirche, den ersten Ordensregeln und Absichten ihrer heiligen Stifter schnurgerade zuwider eingeführt worden: da man unter dem Vorwande, die klösterliche Disciplin zu schärfen und aufrecht zu erhalten, die Maximen Christi und seiner Apostel, als der Ordensspatriarchen selbst aus den Augen gesetzet, und das Reich der Demuth, Liebe und Sanftmuth, welches nur allein in der Kirche Gottes herrschen sollte, in ein pur weltliches politisches Regiment verkehret hat: *) worinnen einige, wie wir jüngsthin zu unserer äussersten Befremdung erfahren, so gar weit gegangen sind, daß sie förmliche Criminalordnungen vorgeschrieben, peinliche Processe verordnet, und fürchterliche Strafkerker errichtet haben: ohne zu bedenken, daß die gesetzgebende Macht in Civil und Criminalfällen, und die wirkliche Ausübung derselben, nur allein der weltlichen Obrigkeit von Gott selbsten anvertrauet worden, welche keine Privatgemeinde, sie sey, welche sie immer wolle, ohne schwere Sünde vor Gott, und höchst sträfliche Beleidigung der Landeshoheit, eigenmächtig usurpiren kan: und ohne zu überlegen, daß eben dadurch die Reputation ihrer Orden den größten Stoß in der Welt Augen leiden muß, welche gewohnet ist, aus dergleichen Criminalstatuten zu vermuthen, daß diejenigen schweren Verbrechen, worüber statuirt wird, und die man nicht einmal in geistli-

chen

chen Communitäten nennen sollte, sich öfters bey ihnen zutragen müssen. **)

*) Die Weisheit des grossen Gesetzgebers entdecket hier eine andere Quelle, aus welcher in den klösterlichen Gemeinden viele Unordnungen hervorströmen. Es ist diese die despotische Regierungsart, welche dem sanftmüthigen Geiste des Evangelii, der christkatholischen Kirche, den ersten Ordensregeln und den Gesinnungen der heiligen Ordensstifter widerstrebet, und da sie von solchen abgeht, in ein weltliches politisches Regiment ausartet, welches dem Reiche der Liebe und der Sanftmuth gar nicht anpasset. Der Geist der Liebe und der Sanftmüthigkeit, der in dem Evangelio herrschet, sollte das erhabene Musterbild seyn, nach welchem die Obern in ihren klösterlichen Gemeinden die Besserung und die vorzunehmende Bestrafungen halten sollten. Dieses Musterbild haben ihnen die heilige Ordensväter vorgestellt, da sie die Strafen ihrer Söhne bestimmten. Die Pflicht, welche der göttliche Lehrmeister von der Bestrafung seines Mitbruders allen aufgeleget, schreibet der heilige Augustin in seiner Regel als eine Satzung vor, und nach dieser bestimmet er die Stufen der Bestrafungen. Im 7. Kapitel seiner Regel, die eine Richtschnur ist vielen andern heiligen Orden, die der Regel des Heil. Augustin sich unterworfen haben, ertheilt der africanische Lehrer dieses Gesetz: Du sollst deinen Bruder, wegen den Fehler, welchen du bey ihm bemerkest, ermahnen, und mit Worten bestrafen; thut diese deine Bestrafung den irrenden nicht bessern, und begehet er diesen Fehler wiederum, so zeige diesen Fehler auch einigen andern, welche ihn ebenfals ermahnen und bestrafen. Denn wenn dein Bruder an dem Leibe eine Wunde hat, welche er verbergen wollte, würde deine Wissenschaft von dieser und die unterlassene Entdeckung nicht ein grausames Stillschweigen seyn? Wie viel mehr sollst

du die Wunde des Herzens deines Mitbruders entdecken? Aber bevor du den Fehler deines Bruders andern anzeigest, must du selben bey den Vorgesetzten offenbaren, damit wenn er den Fehler abgeleget hat, da er heimlich ermahnet worden, andern nicht offenbar werde. Wenn er aber den Fehler nicht bessert, und die begangene Fehler läugnet, so ist er vor allen zu bestrafen, und von zwey oder drey Zeugen zu überweisen, der des Fehlers überführte ist nachmals nach der Willkühr des Vorgesetzten zu bestrafen. *a*)

Nach eben dieser evangelischen Richtschnur hat der Heil. Benedict seine Regel wegen den Bestrafungen abgefaßt. Wenn ein Bruder, schreibet er im 23. Kapitel, halsstarrig ist oder hoffärtig oder murrisch und ungehorsam, oder sonst der Regel zu wider ist, und der Befehle seiner Obrigkeit ein Verächter befunden wird: dieser soll nach dem Geboth unseres Herrn

---

a) Et si hanc, de qua loquor vobis, oculi petulantiam in aliquo vestrum adverteritis, statim admonete, ne coepta progrediatur: sed de proximo corrigatur. Si autem post admonitionem iterum vel alio quoque die id ipsum eum facere videritis, iam velut vulneratum sanandum prodat, quicunque hoc potuerit invenire: prius tamen est alteri vel tertio demonstrandum, ut duorum vel trium possit ore convinci. Si enim frater tuus vulnus haberet in corpore, quod velit occultare, dum timet secari, nonne crudeliter a te fileretur, & misericorditer indicaretur? quanto ergo potius debes eum manifestare, ne deterius putrescat in corde? Sed antequam aliis demonstretur, per quos devincendus est, si negaverit, prius praeposito debet ostendi, ne forte possit non innotescere caeteris. Si autem negaverit, tunc neganti adhibendi sunt alii etiam coram omnibus, ut possit non ab uno teste argui, sed a duobus vel tribus convinci. Convictus vero secundum praepositi, vel etiam presbyteri arbitrium debet emendatoriam subire vindictam. - - Et hoc quod dixi de oculo non figendo, etiam in caeteris inveniendis, prohibendis, indicandis, convincendis, vindicandisque peccatis diligenter & fideliter observetur.

Herrn ein oder zweymal in geheime von seinen Aeltesten ermahnet werden; so er sich nicht bessert, soll er ordentlich in anderer Gegenwart bestrafet werden. *b*) Und in wem bestunde diese Bestrafung? Der lateinische Text erkläret diese ausdrücklicher, und saget, daß die Bestrafung in Vorhaltung der Uebertrettung, in einem Verweise und in einer Ermahnung zur Besserung bestehen solle.

Und damit alle Bestrafungen von der Liebe und Sanftmuth durchwürzet wären, befiehlt er den Obern, daß sie die Bestrafung nach der Lehre des Apostels, die er seinem Timotheo in 2. Sendschreiben ertheilte, ausüben sollten. Er leget ihnen also diese Lehre zur Vorschrift vor, da er im 2. Kapitel der Regel also schreibet: Er (der Abt) soll gegen alle gleiche Liebe tragen, und mit allen nach ihrem Verdienste eine gleiche Zucht halten. Denn der Abt soll in seiner Lehre die apostolische Weiß und Form halten, da er saget: Strafe, Bitte und Schelte, das ist, nach Gelegenheit der Zeit soll er sich verhalten, zuweilen schrecken, zuweilen liebkosen; jetzt als ein scharfer Lehrmeister, bald als ein gutherziger Vater sich erzeigen; das ist, die ungezogene und unruhige soll er härter strafen, die aber, so gehorsamen, sanftmüthig und in allen gedultig sind, bitten, daß sie nicht mehr von der Tugend abweichen, sondern vielmehr in derselben

---

b) Si quis frater contumax aut inobediens aut superbus vel in aliquo contrarius existens sanctæ regulæ & præcepti seniorum suorum contemptor repertus fuerit; hic secundum Domini nostri præceptum admoneatur semel & secundo, & si non emendaverit, obiurgetur publice coram omnibus. *Caramuel* in Commentario in Regul. S. Benedicti setzet über diese Regel die schöne Worte: Charitatis regula, quam Christus dicit, Benedictus indicit.

zunehmen, die aber nachläßig sind, und allen guten Rath verachten, wollen wir, daß er schelte und strafe. c)

Aus diesen erhellet, daß der Heil. Benedict den Geist der Liebe und Sanftmuth den Obern vorzüglich anbefohlen hat. Die Obern sollen diesem Befehle Folge leisten. Gott hat ihnen den Namen einer Olive bey dem Propheten Jeremias gegeben: eine schöne und fruchtbare Olive habe ich dich genennet, damit sie auch aus dem Namen die Süsse und Gelindigkeit erlerneten: aber vielen, sagt der Abt Zunica, kömmt der Namen eines wilden Oelbaums zu, der bitter und herbe, und also sind sie strenge und hart gegen die Untergebene. Bey ihnen gilt wenig der Balsam des christlichen Mitleidens für die Wunden eines Untergebenen. Alles gehet auf die hitzige Säure des Salzes los. Finstere und trotzige Angesichter, herrschaftliche Minen und Befehlshaberische Redensarten sind die Maximen nicht, mit welchen das Reich der Liebe und Sanftmuth beherrschet wird. Nur die Sanftmuth der Sitten, die Freundlichkeit und Heiterkeit des Angesichtes und das Mitleiden können allzufreye Gemüther in Knechte des Gehorsams verwandeln. Wenn der Mund des Obern beständig donnert, und bey jedem Fehltritt die Ungedult seines Mundes ein fürchterliches Geräusch machet, wenn er nur mit dem Getös einer schmähenden Zunge erschrecket, so wird den fehlenden diese ungestüme Beredsamkeit wenig erbauen. Man soll zuerst ermahnen und bitten, saget der Heil. Ordenspatriarch, und man soll so gar die Gelegenheit abwar-

c) Æqualis sit omnibus ab eo (Abbate) charitas. Una præbeatur omnibus secundum merita disciplina. In doctrina namque sua apostolicam debet semper formam servare, in qua dicit: *Argue*, *obsecra*, *increpa*, id est, indisciplinatos & inquietos debet durius arguere: obedientes autem & mites & patientes, ut in melius proficiant obsecrare, negligentes autem & contemnentes increpet & corripiat admonemus.

warten, wenn man mit Liebe beseelter Zunge bittet, ermahnet und strafet, weil auch öfters die Gelegenheit die ertheilte Ermahnungen fruchtbar machet, und diese oft schädlich sind, wenn sie zur Unzeit gegeben werden.

Temporibus medicina valet: data tempore prosunt,
Et data non apto tempore vina nocent.

Dieser Geist der Liebe und Gelindigkeit herrschet in allen Stellen der Regel des Heil. Benedict, wo von der Bestrafung die Rede ist. Für die gröbere Verbrechen ist nach Anweisung des 23. Kapitels keine grössere Strafe als der Bann, und nach Vorschrift des 25. Kapitels die Excommunication bestimmt, nämlich eine gänzliche Absonderung von dem Tische und Bethause und von der Gemeinschaft der Brüder, da es so den Brüdern, wie das 26. Kapitel ausweiset, nicht erlaubet ist, mit demjenigen, der dem Banne unterworfen ist, eine Gemeinschaft zu pflegen, zu reden, oder ihm eine Nachricht zu bringen. Derjenige, der dieses Geboth übertrate, hatte sich ebenfals in die Bannstrafe verwickelt. Allein so groß diese Strafe war, so groß war ebenfals die Liebe, welche der sanftmüthige Gesetzgeber gegen diejenigen, die dieser Strafe unterworfen waren, auszuüben befahle. Ein Zeugniß hievon ertheilt uns das 27. Kapitel. In diesem schärfet er dem Abte die Sorgfalt und die Liebe ein, welche er gegen jene tragen sollte, die mit der Bannstrafe beleget wären: die Worte des Heil. Benedict sind diese: Auf alle Weise soll der Abt Sorge haben auf die Brüder, die verschulden, dieweil die gesunden keines Arztes bedürfen, sondern die Kranken, und darum muß er sich verhalten auf allerley Weiß, daß er, wie ein wohlerfahrner Arzt, einige zu ihnen schicke, welche sie heimlich trösten, auf daß sie nicht durch ebenmässige Traurigkeit verschlungen werden. Ist diese Vorschrift nicht eine Geburt der Liebe, welche auch das Herz des heiligen Vaters gegen strafbare Kinder ent-

flamm-

stammte? Diese Bannstrafe ist aber keineswegs mit dem Bannfluch der Kirche zu vermischen; Jene sonderte nur von der Gemeinschaft der Brüder, dieser aber von der Gemeinschaft der Gläubigen. *d*) Wenn aber auch diese Strafe den irrenden auf den rechten Weg nicht zurück bringen könnte, und die Bosheit sein Herz erhärten sollte, so ist der Wille der heiligen Regel, daß er aus dem Kloster gestossen, und das schädige räudige Schaaf von der Heerde völlig hinweggeiagt werde. *e*) Eben dieser Geist der Liebe und der Sanftmüthigkeit beseelte das Herz des seraphischen Vaters Francisci: das 7. und 10. Kapitel giebt uns hievon die bewährteste Beweise. Im erstern befiehlt der seraphische Gesetzgeber, daß den Brüdern in gröbern Fehlern mit Erbärmniß eine Buß aufgelegt werde, und daß die Obern wegen den begangenen Verbrechen sich nicht erzörnen sollen. *f*) Und nach Anweisung des letztern sollen die Obrigkeiten die Brüder ermahnen, und in Demuth und Liebe bestrafen. *g*)

Wir haben die drey Regeln der heiligen Ordenspatriarchen angeführt, nach deren Verfassung die andere heilige Ordensstifter ihre Regeln meistens eingerichtet haben; nirgends aber findet man in diesen dreyen nur mit einem Worte die Benennung des Kerkers oder eines Processes; vielweniger handeln sie von anderen Ungereimtheiten, als von einer Criminalordnung, von der Creation eines ordentlichen Notarii, von gerichtlicher Zeugen Verhör

---

d) Caramuel *libro cit. fol.* 469. Josephus Mege in *Commentario Regul. s. Benedict. ad C.* 25.

e) *Regula s. Benedicti C.* 28. *c.* 65. *c.* 71.

f) Si tamen instigante inimico mortaliter peccaverint, pro illis peccatis in misericordia illis iniungant pœnitentiam - - & cavere debent, ne irascantur aut conturbentur propter peccatum alterius. *C.* 7.

g) Fratres, qui sunt ministri, visitent & moneant fratres suos, & humiliter & charitative corrigant eos. *C.* 10. *de emendatione & correctione fratrum.*

hör, von der Visitation des corporis delicti, von der Confrontation, von der Tortur, und de concedendis & admittendis Patrono, procuratore & defensoribus, de defensionibus & responsionibus actoris & advocati fiscalis contra defensiones rei, de sententia & observandis & faciendis ante illam &c. Alle diese wunderschöne Sachen zeiget uns der gute Reiffenstuel durch 62. Seiten, *b*) und noch emsiger und mit grösserm Fleiß leget diese Waar der Welt in einem ganzen Folianten zur Schau vor, der hochwürdige Criminalist Pater Ludovicus de Ameno. *i*) Wer diese Sachen betrachtet, und diese Criminalverfassungen durchließt, der wird mit Wahrheit eingestehen müssen, daß diese das Merkmal der Liebe und Sanftmuth nicht an der Stirne tragen. Sie sind nur Zeugen von einer despotischen Regierungsart. Nicht die Vorschrift der Regeln, sondern die Vergessenheit derselben, nicht die Gesinnungen und der Wille der heil. Ordensstifter, sondern der Eigensinn eigenmächtig gemachter Satzungen; nicht die sanftmüthige Grundsätze des Ordens, sondern die Verachtung derenselben; nicht der Geist der Liebe und der Sanftmüthigkeit, sondern der Hang und die Neigung zu einer despotischen Regierungsart haben dergleichen Criminalordnungen und peinliche Processe in dem Reiche der Demuth, Liebe und Sanftmuth gebildet, und selbe unter dem ehrwürdigen Namen des Disciplineifers unbillig versteckket, bis endlich die tiefeinsehende Klugheit des grossen Maximilian

b) In Iure canonico P. IV. fol. 55. §. 8. *compendiosa & clara instructio practica rite formandi processum criminalem apud Regulares praesertim in Ordine nostro seraphico.*

i) Practica criminalis ad sancte administrandam iustitiam in ordine fratrum minorum S. Francisci regularis observantiæ iuxta præscriptum statutorum generalium ex SS. Canonibus & probatis authoribus compendiose collecta & Notis illustrata a R. P. F. Ludovico de Ameno Reformatæ Provinc. Trident. Lectore emerito.

den heuchlerischen Betrug entdecket, die Maske herabgerissen, und in diesem öffentlichen Gesetze erkläret hat, daß dergleichen peinliche Processe und Criminalordnungen eine Quelle der Unordnungen in geistlichen Gemeinden, ein vermessener Eingriff in die der Landeshoheit zustehende Rechte, und eine höchststräfliche Beleidigung der Gesetzgebenden Macht sey.

**) Von wem hier die Rede ist, ist nicht schwer zu errathen, und wir hätten hinlänglichen Stof mit einer ganzen Relation unsere Leser zu unterhalten; wir wollen aber den Deckmantel des Stillschweigens über eine Handlung ziehen, die ohnehin der Menschlichkeit wenig Ehre macht.

Zumalen wir aber keineswegs gedenken, das Recht, Gefängnisse zu halten, welches unstreitig zu den Landesherrlichen Regalien gehöret, den geistlichen Orden und Communitäten einzuräumen. So setzen, ordnen und gebiethen wir

II. Daß von nun an alle klösterliche Kerker und Gefängnisse gänzlich abgethan seyn und demoliret werden, und daß sie künftighin keinerley Ordensobern oder Oberinnen, bey Vermeidung unserer schwersten Ungnade, und der auf die Beleidigung der Landeshoheit gesetzten unausbleiblichen Strafen, nicht minder nach Beschaffenheit der Umstände und Schwere der Vergehung, bey Vermeidung der Expulsion des ganzen Ordens aus unsern Landen, oder Extinction des Hauses, wo dergleichen höchst verpönter Eingriff in unsere landesherrliche Rechte begangen wurde, unterfangen sollen, mit Gefängniß oder andern Leibesstrafen gegen ihre Untergebene zu verfahren, noch auch einiger Civil oder Criminal-

cogni-

cognition sich anzumassen. *) Wir wollen ihnen zwar die media correctionis paternae & regularis domesticae, ohne welche die klösterliche Disciplin nicht wohl erhalten werden mag, keineswegs benehmen, hierinnen aber solche Maas vorgeschrieben und bestimmet haben, daß kein Religios oder Klosterfrau, länger als höchstens 14. Täge, in einer abgesonderten, reinlichen, und den übrigen ganz gleichen Zelle eingesperret, und mehr nicht als 8. Täge lang mit geringerer Aetzung abgebüsset werden dörfe. Sollte aber nach Maaß der Uebertrettung sothane Bußzeiten zu verlängern ermäßiget werden, so haben sich die Ordensobern hierum bey unserm geistlichen Rath zu melden, und weitern Bescheid zu gewärtigen. **) Wären hingegen die Verbrechen, so Gott verhüten wolle, von derjenigen Gattung, auf welche nach unsern Landesgesetzen die Landesverweisung, Leib und Lebensstrafe, oder ewige Gefängniß, geschlagen sind: so haben sie die delinquirenden Religiosen nach abgenommenen Ordenshabit ohne weiters auszustossen, und der weltlichen Obrigkeit zu überantworten; in Erwägung daß sich solche enorme Verbrecher der Wohlthaten ihres heiligen Ordens und der klösterlichen Gemeinschaft, an sich selbst schon unwürdig machen, welche ihrer Natur und Wesenheit nach nur ausfrommen und gottsfürchtigen Leuten bestehen solle, und deren Ehre und Ansehen absolute erfordert, keine dergleichen nichtswürdige Auswürflinge, räudige Schaafe, und verderbte Glieder, die so offenbar zu erkennen geben, daß sie zu diesem hohen Stande der Vollkommenheit von Gott

nicht beruffen sind, unter sich zu gedulten. ***) Und wir wünschten, daß die Ordensobern bedenken möchten, daß nicht die öffentliche Bestrafung ihrer gröblich derelinquirenden Brüder den geistlichen Orden zur Schande gereichet, sondern dieses, wenn man die Verbrechen, welche gleichwohl in die Länge der Welt nicht verborgen bleiben können, nur immer vertuschen, in der Stille abwandeln, oder wohl gar dissimuliren will. ****)

*) Dank sey Dir grosser durchläuchtigster Fürst, daß Du durch deine erleuchtete Einsicht, und durch dein weisestes Gesetz diese höchst verpönte Eingriffe in die landesherrlichen Rechte, diese Beleidigung der Gesetzgeberischen Macht, diese Beeinträchtigung der höchsten Gewalt und diese Schmählerungen der Landeshoheit, welche gegen den Geist des Evangelii, gegen den Geist der Liebe, Demuth und Sanftmüthigkeit streiten, welche den Absichten der Ordensstifter und ihren Regeln zuwider sind, die dahin zwecken, den Despotismum zu befestigen, und die Maximen Christi, der Apostel und der Ordenspatriarchen verdrängen, hinwegräumest, die angemaßte Civil und Criminalcognitionen, die der Liebe und Demuth unbekannt seyn sollen, verbannest, und denenienigen eine Gewalt aus den Händen windest, die ihrem Stande, ihrer Würde, Pflicht und Obliegenheit keineswegs zukömmt. Wie schön und wie herrlich wird das unvergeßliche Denkmal seyn, welches unserm durchläuchrigsten Regenten, der ein Priester des Rechtes, ein Vormünder der Menschheit, ein Vertheidiger seiner Hoheit, ein verlautbarter Rächer seiner Vorrechte, ein Held im Reiche der Tugend und das Geschmeide und Kleinod seiner Unterthanen ist, dieses kluge Gesetz errichten, und zu seinem ewigen Nachruhme weihen wird?

**) Wie

**) Wie weis und gerecht verordnet der grosse Gesetzgeber, daß die Obrigkeiten der geistlichen Gemeinde nur die media correctionis paternae & regularis monasticae brauchen sollen, um die klösterliche Disciplin vollkommen und aufrecht zu erhalten, und diese in ihrer Blüthe zu bewahren. Welchen Zusammenhang mit den Satzungen und Regeln der liebvollen Ordensstifter legen uns die Worte vor Augen. Sind diese Worte nicht vielmehr die Sprache eines liebenden Vaters, als eines grossen Gesetzgebers? Ein Religios oder Klosterfrau soll nur höchstens 14. Tage in einer abgesonderten, reinlichen und den übrigen ganz gleichen Zelle eingesperret, und mehr nicht als 8. Tage mit geringerer Speise und Trank abgebüsset werden. Und damit diese media correctionis paternae nicht überschritten werden, setzet die kluge Verordnung die bestimmte Zeit, und setzet zugleich bey Ausübung der Strafen ein gewisses Maaß und Ziel, welches nach der sanftmüthigen Vorschrift des heiligen Benedict ausgesteckt ist, der saget, daß der Abt nur die Laster, nicht aber die Brüder hassen soll, daß er in der Strafe weißlich und nicht zu strenge seyn soll, damit, wenn er den Rost zu sehr will abscharren, das Geschirr nicht zerbreche. *a*)

***) Wenn wir einen Blick in die Regel der heiligen Ordensstifter thun, so finden wir eben diese Verordnung, welche der weise Gesetzgeber hier vorschreibet. Diese heilige Ordenspatriarchen haben die Schwere der Verbrechen, und jene, die zu keiner Besserung schreiten wollten, nicht mit einem ewigen Kerker, sondern mit der Verstossung aus der Gemeinde

---

a) Oderit vitia, diligat fratres &c. C. 62.

zu bestrafen befohlen. *b*) Der heilige Augustin saget: Wenn der Schuldige der Bestrafung sich nicht unterwerfen will, so soll er von eurer Gemeinde ausgestossen werden. Dieses Verfahren beflecket keine Grausamkeit, sondern es zeiget Barmherzigkeit, weil auf diese Weise durch die Seuche eines oder des andern, die mehrere nicht angestecket werden. *c*) Eben diese Satzung enthält die Regel des heiligen Benedict, welcher befiehlt, daß wenn alle Mittel der Ermahnung, des Banns und des Gebethes, welches die Brüder für den strafbaren dem Himmel zugeschicket, zur Heilung vergebens gewesen, alsdann soll der Abt brauchen das Eisen der Abschneidung, wie der Apostel sagt: **Nehmet das Böse von euch hinweg, und wenn der Gottlose sich scheidet, so mag er hinziehen, damit nicht ein räudiges Schaaf die ganze Heerde beflecke.** *d*)

Nach

---

b) Carceris non meminit sanctus Pater (Augustinus) quem forte non cognoverunt illa saecula, nam & D. Benedictus illius maceratione supersedens contumaces & impoenitentes expellendos statuit, ne unus aut alter contagione pestifera plurimos perdat. Caramuel in *Comment. in Reg. S. Augustini.*

c) Quam (vindictam sive poenam) si ferre recusaverit, etiamsi ipse non abscesserit, de vestra societate proiiciatur. Non hoc fit crudeliter, sed misericorditer, ne contagione plures perdat. *Regula C. 7.*

d) Si quis frequenter correptus pro qualibet culpa, si etiam excommunicatus non emendaverit, acrior ei accedat correptio, id est, ut verberum vindicta in eum procedat. Quod si nec ita correxerit, aut forte, quod absit, in superbiam elatus etiam defendere voluerit opera sua, tunc Abbas faciat, quod sapiens medicus, si exhibuit fomenta, si unguenta adhortationum, si medicamenta scripturarum divinarum, si ad ultimum ustionem excommunicationis, vel plagarum virgas, etiamsi viderit nihil praevalere suam industriam adhibeat etiam, quod maius est, suam & omnium fratrum pro eo orationem

Nach der Vorschrift dieser Regel, hat die im Jahre 1595. angestellte Congregation der Cisterzienſischen Aebte in Baiern unter dem Vorsitze des nachmaligen Generals *Edmundi a S. cruce* eben diese Maaßregel ergriffen und beschlossen, daß die sehr grober Laster schuldige und unbesserliche Glieder, damit deren Laster die Gemeinde nicht anstecken möchte, aus den Klöstern sollen gestossen werden: diese Satzung ist von einer andern Versammlung der Cisterzienſischen Aebte im Jahre 1626. vollkommen erneuert und bekräftiget worden. e) Diese Satzungen stimmen auch überein mit der Meinung des englischen Lehrers, f) mit der Lehre des gelehrten Cardinals Jacobi Nerloni, g) Peresii, Caramuels und anderer.

Die Gründe aber dieser Meinung giebt uns selbst die preiswürdigste Verordnung an die Hand. Es haben sich, saget diese, dergleichen Leute durch enorme Verbrechen der Wohlthat des heiligen Ordens und der klösterlichen Gemeinschaft unwürdig gemacht, welche ihrer Natur und Wesenheit

---

nem, ut Dominus, qui omnipotens est, operetur salutem circa infirmum fratrem. Quod si nec isto medio sanatus fuerit, tunc iam utatur Abbas ferro abscissionis, ut ait Apostolus: *Auferte malum ex vobis*: Et iterum: *Infidelis si discedit, discedat*, ne una ovis morbida omnem gregem contaminet. C. 28.

e) Gravissima culpa punitur privatione habitus & eiectione ex ordine. *Distinct.* 11. §. 8. Circa finem. Et *distinct.* 12. §. 4. *de incorrigibilibus* dicitur: Incorrigibiles, qui scilicet per frequentem punitionem ad idem vel simile aut peiora redeunt, qui aut poenas recusant acceptare, aut sine gravi scandalo nequeunt corrigi aut detineri secundum regulam regulari habitu privati ab ordine expelluntur.

f) *Quodl.* 12. *quaest. final.*

g) In *Annotat. ad S. Bernardi Epistolas.*

senheit nach nur aus frommen und gottesfürchtigen Leuten bestehen solle, und deren Ehr und Ansehen glatterdings erfordert, keine dergleichen nichtswürdige Auswürflinge und räudige Schaafe unter sich zu dulten, weil es offenbar erhellet, daß sie selbst durch lasterhaftes Betragen zu erkennen geben, daß sie zu diesem Stand und Vollkommenheit nicht beruffen, und sich aller Wohlthaten und des Schutzes des Ordens unwürdig machen; sondern selbe der weltlichen Obrigkeit zu überantworten, wenn sie sich einer Gattung der Verbrechen schuldig gemacht haben, auf welche nach den Landesgesetzen die Verweisung, Leib = und Lebensstrafe, oder ewige Gefängniß geschlagen sind. Der Ehrwürdige Weltpriesterstand hat die verderbte Glieder allezeit von sich gestossen, und nach Wichtigkeit des Verbrechens selbe zur billigen Strafe der weltlichen Obrigkeit überliefert, wenn es eine Gattung der Verbrechen war, welchen die Landesgesetze die ewige Gefängniß oder eine Leib = und Lebensstrafe bestimmet haben.

****) Die öffentliche Bestrafung ist vielmehr ein Merkmal der klösterlichen Zucht, und ein Zeuge der Obsorge derselben. Der Eifer die klösterliche Zucht zu erhalten wirfet das Böse von sich und verjaget das Uebel aus einer heiligen Gemeinde. Ein Auswürfling ist keine Unehre des Standes und Mackel des Klosters, sondern ein Schandfleck seiner selbst. Die Verbrechen, welcher sich einige schuldig machen, sind nicht auf die Rechnung der Gemeinde und des Standes zu schreiben, welcher heilig seyn kan, obschon die ausgeartete Bosheit einiger wenigen mit selben nicht übereinstimmet. *b*) Ist es wohl eine Unehre den Aposteln, daß ihre Versamm-

---

b) Paucorum culpa non est statui imputanda, qui sanctus esse potest, licet aliqui non semper illi respondeant: unius noxa non culpat, nec damnat omnes. *Card. de Luca.*

sammlung einen Judas zählte? Nicht die Bosheit eines Lasterhaften macht die Gemeinde verächtlich, sondern die Unterdrückung und Vertuschung des Lasters.

Hernach haben wir auch in reife Erwägung gezogen, welcher massen nichts dem Geiste der regelmäßigen Disciplin, der Enthaltung des Gebethes und Recollection, worinnen eigentlich die Wesenheit des Mönchstandes beruhet, mehr im Wege stehet, als das Herumvagiren und Betteln derjenigen Religiosen, die man Mendicanten nennet. Die Zerstreuung des Geistes, ein unordentliches Leben, der Eckel an der Einsamkeit, die häufigen Gefahren und Aergernisse, denen sich solche Religiosen aussetzen, sind nothwendige Folgen von diesem Bettel, die jedermann vor Augen liegen, die dem Orden selbst Verachtung, und unserer heiligen Religion von Seiten ihrer Feinde Gespött und Derision zuziehen.*) So wenig wir mißkennen, daß die Armuth, welche in einer gänzlichen Entäußerung der zeitlichen Güter bestehet, den Weg zu einer hohen Vollkommenheit bahnet; eben so sehr sind wir überzeuget, daß der Bettel kein nothwendiges Stück dieser evangelischen Armuth sey, daß vom Almosen leben und betteln sehr verschiedene Dinge seyen, und daß ein Religios nach dem Beyspiel Christi und seiner Apostel, vollkommen arm seyn könne, ohne sich darum auf den Bettel zu legen, welcher vielmehr von den Vätern der Kirche, und selbst von dem letzten allgemeinen Concilio zertrennt, als etwas

unanständiges für geistliche Personen erkläret worden ist. Der grossen Beschwerden zu geschweigen, die unsere Unterthanen vom Bettel der Religiosenorden zu ertragen haben.**)

*) Bis auf das Jahr 1210. da der heilige Franciscus vom Pabste die Approbation seines Ordens erhielt, war der Orden der Mendicanten der Welt unbekannt. Die alte Mönche waren Niemand überlästig, und ernährten sich und sehr viele Arme, denen sie ganze Schiffe mit Lebensmitteln zusendeten, durch ihre Handarbeit. *a*) Ihre Nachfolger erhielten gute Stiftungen und einen reichlichen Unterhalt. Die erste Mendicanten waren also die Ordenssöhne des Heil. Francisci, die zu dem Almosensammlen ihre Zuflucht, und bey der Freygebigkeit der Gläubigen ihren Unterhalt suchten. Diesem Beyspiel sind nachgehends die Kinder des Heil. Dominici gefolget, die Schaar der Mendicanten wurde also vermehret, sie wuchse aber zu einer schier unzählbaren Menge, da die Eremiten des heiligen Augustin, die Carmeliten und viele andere Orden, denen allen das Almosen ihren Lebensunterhalt abreichen sollte, sich denen erstern beygesellet, und noch viele andere unter dem Namen der Mendicanten aufgetretten sind. Da auf diese Weise die Welt mit Mendicanten angefüllet wurde, hat Gregorius X. in der im Jahr 1274. zu Lion gehaltenen Kirchenversammlung alle Bettelorden, die nach dem lateranensischen Concilio entstanden sind, aufgehebet und unterdrücket. Die Orden des heiligen Fran-

---

a) Nemo possidet proprium, nemo cuiquam onerosus est, operantur manibus ea, quibus & corpus pasci possit, sane quidquid necessario victui redundat, nam redundat plurimum ex operibus manuum & epularum restrictione - - egentibus distribuitur, - - usque adeo, ut oneratas etiam naves in ea loca mittant, quae inopes incolunt. S. Augustinus de *Moribus Ecclesiae L. I* C. 31.

Franciſci und Dominici wurden allein ausgenommen, und von den Orden der Eremiten des heiligen Auguſtin und den Carmeliten ſaget die Aufhebungsbulle, daß ihre dermalige Verfaſſung nur ſo lange beſtehen ſoll, biß wegen dieſen und anderen Orden eine andere Einrichtung gemacht werde. *b*)

Es giebt aber eine zweyfache Gattung der Mendicanten. Einige ſind Mendicanten nach der Vorſchrift ihrer Regel, andere nach Anweiſung ihrer Conſtitutionen oder Satzungen, welche erſt lange nach der Regel gemacht worden ſind. Zu erſter Gattung gehören allein die Brüder des heiligen Franciſci, welcher in ſeiner Regel ſaget: Die Brüder ſollen nichts eigen haben, kein Haus, keinen Ort oder ſonſt eine Sache, ſondern als Fremdlinge in dieſer Welt ſollen ſie in Armuth und Demuth Gott dienen und Almoſen ſammlen. *c*) Allein auch hier ſchränket der ſeraphiſche Vater das Betteln ein, da er gleich im vorhergehenden 5. Kapitel ſaget, daß die Brüder für ihre Arbeit kein Geld, wohl aber die nothwendige Sachen

---

b) Ad Praedicatorum & minorum ordines (quos evidens ex eis Eccleſiae univerſali utilitas proveniens perhibet approbatos) praeſentem non patimur conſtitutionem extendi: caeterum Carmelitarum & Eremitarum ordines, quorum inſtitutio dictum Concilium generale(lateranenſe) praeceſſit, in ſuo ſtatu manere concedimus, donec de ipſis aliter fuerit ordinatum. Intendimus ſiquidem tam de illis, quam de reliquis etiam non Mendicantibus ordinibus, prout animarum ſaluti, & eorundem ſtatui expedire viderimus, providere. *Concilia generalia Tom. II. Colum.* 986.

c) Fratres nihil ſibi approprient, nec domum, nec locum, nec aliquam rem: ſed tanquam peregrini & advenae in hoc ſaeculo in paupertate & humilitate Domino famulantes, vadant pro eleemoſyna confidenter. *C.* 6.

chen zu ihrem Unterhalt annehmen sollen. *d*) Als wollte er sagen: befleisset euch der Handarbeit: sollte aber diese euren Unterhalt euch nicht verschaffen können, so schämet euch nicht zu betteln, und von dem Almosen zu leben. Daß dieser der wahre Sinn des Heil. Vaters, und der ächte Verstand der Regel sey, erhellet ganz offenbar aus seinem hinterlassenen Testamente, wo er seine Brüder zur Handarbeit aufmuntert, und ihnen sein eigenes Beyspiel vorhält, zugleich aber auch beyfüget: Wenn uns aber Niemand etwas für unsere Arbeit mittheilen wollte, so sollen wir unsere Zuflucht zum Almosen nehmen, und zu betteln uns nicht schämen. *e*)

Die andere Gattung der Mendicanten sind eine, die nicht nach Anweisung ihrer Regel, sondern nach Vorschrift ihrer Satzungen und Constitutionen das Almosen sammlen. Dergleichen sind die Söhne des Heil. Dominici, die Carmeliten und die Eremiten des Heil. Augustin. Diesen sind nachmals die Kinder des Heil. Francisci von Paula, die Servi-ten, die Gesellschaft Jesu und andere zugezählet worden. Alle diese, wenn wir die Glieder der Gesellschaft Jesu ausnehmen, welche nur unter den

Bettel-

---

d) Fratres illi, quibus gratiam dedit Dominus laborandi, laborent fideliter & devote. - - De mercede vero laboris pro se & suis fratribus, corporis necessaria recipiant, praeter denarios vel pecuniam: & hoc humiliter sicut decet servos Dei, & paupertatis sanctissimae servatores. C. 5. *de modo laborandi.*

e) Ego manibus meis laborabam, & volo laborare, & omnes alii fratres mei firmiter volo, quod laborent de laboritio, quod pertinet ad honestatem, & qui nesciunt, addiscant; non propter cupiditatem recipiendi pretium laboris, sed propter bonum exemplum, & ad repellendum otiositatem. Et quando non daretur nobis pretium laboris, recurramus ad mensam Domini, petendo eleemosynam ostiatim.

Bettelorden begriffen sind, damit sie an den sehr vielen und grossen Privilegien, die den Mendicanten häufig ertheilet worden sind, ihren Antheil finden, pflegen den Sammlungen nachzugehen, und dem Bettel obzuliegen; einer Sache, welche, wie die landesherrliche Verordnung saget, viele Unordnung hervorbringet, dem Geiste der regelmäßigen Disciplin, der Enthaltung des Gebethes und der Recollection im Wege stehet.

Dieses veroffenbaret sich um so mehr, weil aus eben dieser Ursache, nämlich so vielen Zerstreuungen und Unanständigkeiten auszuweichen, welche mit dem Bettel verknüpfet sind, und aus eben diesen Gründen, welche das gnädigste Generalmandat anführet, die Ordensstände von ihren Satzungen und Constitutionen abgewichen sind, und zu der Regel, welche die gemeinschäftliche Besitzung zeitlicher Güter erlaubte, zurückgiengen, zu welchen auch der tridentinische Kirchenrath die vollkommene Erlaubniß ertheilte, damit hiedurch den üblen Folgen, welche das Sammlen mit sich führte, abgeholfen möchte werden. *f*) Allein da diese Orden nebst der gemeinschäftlichen Besitzung der zeitlichen Güter, dem Bettel nicht zwar so häufig nachgiengen, selben aber nicht unterliessen, so ist die Quelle der üblen Folgen nicht verstopfet worden.

Das preiswürdigste Gesetz fässet diese in einem kurzen Begrif, da es mit wenigen saget, und da es behauptet, daß die Zerstreuung des Geistes, ein unordentliches Leben, der Eckel an der Einsamkeit, die häufigen Gefahren der Aergernisse, denen sich solche Religiosen aussetzen, die üblen Folgen sind, welche von dem Bettel abfliessen, und daß diese jedermann vor Augen liegende Folgen der heiligen Religion Gespött, und dem Orden Verachtung zuziehen. Ich könnte dieses letztere mit mancher Probe bestärken:

f) *Sess.* 25. *De Regularibus. C.* 3.

stärken: da ich mir aber ein Gesetze gemacht habe, in diesen Blättern keine personelle Dinge mit zu untermischen, so will ich diese in der Feder zurück halten. Nur dieses will ich anfügen, was ein alter und versuchter Pfarrer schreibet. Es saget dieser, daß die Erfahrniß bezeuget, daß ein Mendicant dem andern, oft aus dem nämlichen, oder einem andern Orden, in Sammlung des Almosens auf dem Lande, viele Hindernisse in Weg leget, selben bey dem Bauersmann verschwatzet, und übel anschreibet, und daß einige die Hausväter in den Predigten zu bereden sich beeifert haben, daß man vorzüglich in Abreichung des Almosens auf die sammlende Patres aus ihren Orden den Bedacht nehmen solle, weil sie des Almosens mehr als andere Ordensmänner bedürftig wären. Diese unüberlegte Bestrebung nach dem Almosen ist auch Ursache, daß wenn ein Collector des andern seine Ankunft in Erfahrung bringt, er mit hitziger Begierde, um eine reichlichere Gabe zu erhalten, dem andern vorzulaufen und in der Sammlung vorzukommen trachtet. Dergleichen Vorgänge ereignen sich öfters, aber niemal ohne Aergerniß des Landmanns, und man hat billige Ursache über diese Sache zu klagen. g) Diesem kan ich noch beyrücken, daß ich zu einen ziemlichen Stoß angewachsene Streitschriften

---

g) Unus saepe Religiosus diversi ordinis (etsi frequenter eiusdem fundatoris) alium in colligenda eleemosyna, praesertim inter rurales & rusticos cavillari, sugillare & impedire vult: Constat enim ab experientia, plures iam hoc nostro tempore patribus familias publice suggessisse, ut Patribus sui ordinis darent, non ita aliis alterius, ipsos enim magis indigere, quam illos &c. Hinc ut primum eiusmodi aemulus adventum alterius terminarii in loco experitur, citissimis pedibus praecurrit illum, veluti S. Ioannes Petrum ad Christi sepulchrum, tantum, ut eo liberaliorem eleemosynam praeripiat. - - Revera haec saepius non absque scandalo rusticorum committuntur: justas proinde habet ira querelas. Ioannes Sauer in *Aesopo epulante pag.* 42.

schriften gesehen habe, die mit der Ueberschrift bezeichnet waren: Causa mendicantium contra mendicantes puncto Juris mendicandi, und daß ich Schriften gelesen habe, in welchen bey einer hochlöblichen churfürstlichen Regierung Ordensleute gegen andere, da doch diese und jene einen Ordensvater und Stifter zu haben sich rühmen, klagbar anbrachten, daß sich die C - - in einem Bezirke widerrechtlich das Sammlungsrecht anmaßen ꝛc. Dieser, und andere Vorgänge, die ich hier mit Stillschweigen unterdrücken will, sind hinlängliche Zeugen, daß dergleichen Sammlungen und Betteln bey vielen wenig Erbauung und dem Orden wenige Lobeserhebung zuwege bringen.

Schon Bonaventura hat dieses bemerket, da er in dem Sendschreiben an die Vorsteher der Provinzen (in welchem er die Ursachen angiebt, warum der Glanz des Ordens verdunkelt worden) dem herumvagiren und Betteln unter andern auch diese üble Folge zuschreibet, und behauptet, daß der Bettel dem Orden Verachtung zuziehet, und selben seines Glanzes beraubet. Und der heilige Thomas saget, daß es für diejenige, die den höchsten Gipfel der Vollkommenheit nicht erreichet haben, besser sey, gemeinschaftliche Güter zu besitzen, als den Bettelsack vom Hause zu Hause zu tragen. *b*)

Wer nun alles dieses aus dem rechten Gesichtspuncte mit aufmerksamen Gemüthe betrachtet, der wird vollkommen überzeuget seyn, daß die erleuchtete Einsicht des großen Gesetzgebers, um so viele üble Folgen, die von dem Bettel abfliessen, oder in diesen einen Einfluß haben, aus seinen Landen zu verbannen, die Collecturen und Sammlungen mit allem Rechte durch dieses weise Gesetz verbotten und abgeschaffet habe. Er wird dieses Gesetz mit frohen Gemüthe anpreisen, und wenn dieses auf unsere Nach-

b) *Opuscul.* 15. C. 16.

Nachkömmlinge kömmt, werden sie noch in den spätesten Zeiten die eines ewig grünenden ruhmvollen Andenkens würdige Weisheit des durchläuchtigsten Gesetzgebers bewundern und loben.

**) Von diesen Beschwerden redete schon im dreyzehenten Jahrhunderte der heilige Bonaventura in dem Sendschreiben an die Vorsteher der Provinz, und saget, daß die Brüder, wenn sie jemand entgegenkommen, so gar eine Furcht wegen den Betteln erwecket haben, und daß man deswegen von ihnen flohe. *a*) Und Alteserra leget das Bekenntniß ab, daß so viele Orden entstanden sind, daß einer dem andern zur Last fällt, und schädlich ist, und das Volk selbe durch Abreichung des gewöhnlichen Almosens nicht erhalten und ernähren kan. *b*) Diese Beschwerden wurden nothwendig vermehret, da mehrere Orden entstanden sind, oder die Freyheit erhielten, sich den Mendicantenorden zuzuzählen, da jeder Orden sich beeiferte seine Glieder zu vermehren, und allein bey den Franciscanern, nach Aussag des unter dem 2. November des verflossenen Jahres an sie ergangenen gnädigsten Specialmandats §. 4. ihre Zahl von der Zeit des gehaltenen Tridentinischen Kirchenraths, in dem baierischen Lande bey nahe fünfmal höher angewachsen ist, und da man überdas nebst den gewöhnlichen Gersten, Schmalz, Eyer und Wollsammlungen neue Collecturen als die Fische, Gedörrtfleisch, Garn, Flachs und Hünersammlung erfande; wodurch also nothwendig die alte Beschwerden erneueret, und neue dem Unterthanen aufgebürdet wurden.

Die-

---

a) Occurrit importuna petitio, qua omnes transeuntes per terras adeo abhorrent fratrum occursum, ut eis timeant, quasi prædonibus obviare.

b) Tot ordines exorti sunt, quod hi hos supplantant: nec sufficit, ut consuevit, populus eos plebeiis eleemosynis sustentare. In *Monastico L. I. c.* 11.

Diese drückende Last hat durch das kluge Gesetz die Weisheit des grossen Gesetzgebers den Unterthanen abgenommen: Sie hat eingesehen, daß der Bettel kein nothwendiges Stück der evangelischen Armuth ist, man müßte sonst allen Ordensmännern, die dem Sammlen sich nicht widmen, diese Tugend absprechen. Es bemerkte diese, daß von Almosen leben und betteln sehr verschiedene Dinge sind. Sie erkannte, daß ein Religios nach dem Beyspiel Christi vollkommen arm seyn könne, ohne sich darum auf den Bettel zu legen, und daß dieser von den Vätern der Kirche und selbst von der Tridentinischen Kirchenversammlung als etwas unanständiges für geistliche Personen erkläret worden ist.

Diese und andere auch auf die innerliche Staatsökonomie unserer Lande gegründete Betrachtungen haben uns auf den Entschluß geleitet, dieses dem Staate so wohl als der Kirche Gottes nachtheilige Uebel, so viel wir in unsern Landen vermögen, aus dem Grunde zu heben. Wir verordnen demnach

III. Daß vom ersten May an des nächst eintrettenden 1770. Jahrs in unsern gesammten Landen alle sogenannten Collecturen der Religiosen ohne Unterschied und Ausnahme cessiren, und aufgehoben seyn sollen, und gebiethen allen unsern Regierungen, Land- und Pfleg dann Hofmarksgerichten, Stadt- und Marksobrigkeiten ꝛc. hierauf genaue Obacht zu haben, und sothane Collecturen von obigen Termin an bey Vermeidung unserer schwersten Ungnade, und respectcassation auf keinerley Weise mehr zu gestatten; *) es sey denn, daß sie mit einem förmlichen von unserm geistlichen Rath ausgefertigten Sammelpatent versehen wären: dergleichen wir je-

doch niemal, ausser in ganz ausserordentlichen Fällen, und auch alsdann nur auf bestimmte so viel möglich kurze Zeiten, ertheilen zu lassen gedenken. **)

*) Dieses auf die innere Staatsökonomie gegründete Verbot, welches in dieser preiswürdigen Verordnung der gnädigste Gesetzgeber ergehen läßt, giebt seinen Unterthanen einen überzeugenden Beweis der väterlichen Obsorge, mit welcher der Vater des Vaterlandes für die Wohlfahrt seiner Staaten wachet, und diese weise Verordnung, durch welche der gnädigste Landesfürst seine Unterthanen glücklich zu machen, und von einigen die häufige Gefahren und Aergernisse, Zerstreuung des Geistes und den Eckel der Einsamkeit, von andern die Beschwerden und Erpressungen hinwegnimmt, übersteiget die Dankbarkeit und die Wünsche des Unterthans; sie verschaffet ihm die gewünschte Vortheile, die er eher und reichlicher einerndten wird, als er hoffen könnte; sie erleichtert ihm eine Last, die ihn von Zeit zu Zeit drückte, und sie befreyet ihn von dem öftern Angehen geistlicher Sammler, welche er, ob er auch dasjenige, was sie begehrten, nothwendig brauchte, Schandenhalber mit leeren Händen niemal weggehen ließ. Diese Last fällt nun hinweg, und wie schwer war diese Last! Ich weiß Ortschaften, Märkte und Dörfer, in welchen die Franciscaner, Kapuziner, Dominicaner, Augustiner, die Baarfüßige und beschuhte Carmeliten, die barmherzige Brüder, der Herr Cooperator und Superenumerarius, der Einsiedler ihre unausbleibliche Sammlung jährlich machten. Von diesen zehen Sammlern kamen einige des Jahrs fünfe andere drey oder zweymal, und sie begehrten von dem Landmanne eben jene Sachen, die zu seinem Hauswesen und Unterhalt unentbehrlich waren. Mußte durch diese vervielfältigte Sammlungen dem Landmanne nicht sehr vieles aus den Händen gehen, und war dieß nicht

eine

eine grosse Last, welche ihn drückte ? Dank sey dem preiswürdigsten Gesetzgeber, welcher diese Bürde von unsern Schultern hinweggewälzet, und alles das erfüllet, was die Sorge für das wahre Wohl der Unterthanen nur immer erheischen mag !

Es ist dieses Gesetz auch mit allem Ernste begleitet. Allen Regierungen, Land-Pfleg und Hofmarktsgerichten, allen Stadt und Marktsobrigkeiten, wird die getreue Obacht und Erfüllung dieses Gesetzes nachdrucksamst eingeschärfet, und den nachläßigen die schwerste und höchste Ungnade und Cassation angedrohet, damit nämlich die so weise, kluge und preiswürdige und so vielen Beschwerden abhelfliche Verordnung mit aller Genauigkeit und Treue pünktlich erfüllet und beobachtet werde.

**) Dieser Anhang ist ein Zeugniß der Großmuth und Milde unseres grossen Gesetzgebers, der in ausserordentlichen Fällen die Armuth nicht zu verlassen, sondern durch gnädigst ertheilte Erlaubniß zu sammlen, selber zur Hülfe zu eilen und unter die Arme zu greifen sich gnädigst entschlossen hat, und bey aller Gelegenheit die Güte, den göttlichen Charakter seiner erhabenen Würde, zeiget.

Und eben so, wie die Collecturen ordentlicher wahrer Religiosen, also sollen auch alle Sammlungen deren auf den Pfarreyen als Kaplän und Cooperatores befindlichen Weltpriester, und noch vielmehr iene der sogenannten Einsiedler, Klausner und dergleichen, (massen wir wegen deren an Seite verschiedener weltlichen Personen in unsern Landen bis zum Mißbrauch erwachsenen vielen Sammlungen eine gleiche abhelfliche Verordnung ohnverschieblich gnädigst zu erlas-

sen

sen uns vorbehalten) von obiger Zeit an abgestellet und verbotten seyn: *) und keine dergleichen Klausen und Einsiedlereyen mehr gedultet werden, welche entweder nicht ordentlich und zureichend fundirt sind, oder deren Unterhalt nicht von der Gemeinde oder Hofmark, worunter sie gelegen, durch schriftliche Reversales versichert wird. Wie denn auch keinem solchen Eremiten oder Klausner erlaubt seyn solle, den Habit des heiligen Francisci zu tragen, wenn er denselben nicht von einem Kloster dieses Ordens unserer Lande erhalten, und sich deshalben vor seiner Ortsobrigkeit schriftlich legitimiret haben wird. **)

*) So hart diese gnädigste Verordnung den Cooperatoribus und Capellänen fallen wird, als welche glaubten, daß durch den Nutzen der alljährlich gewöhnlichen Flachssammlung ihr Eifer, welchen sie in Haltung der Predigten, christlichen Lehren und Besuchung der Kranken verdoppelten, in etwas belohnet und ermuntert werde, und so gewaltig der Stoß ist, welchen die verbottene Flachssammlung, ihren gehabten Revenuen machet; so sehr scheinet es vielen der Billigkeit gemäß zu seyn, daß die Herrn Pfarrer auf Befehl und Anordnung der hohen Ordinariaten diesen Schaden in Vergrösserung des ordentlichen Gehaltes ersetzen sollen, und daß die Pfarrgemeinde durch die sponte oblatae und freywillige Gaben den Eifer dieser Mitarbeiter in dem Weinberge des Herrn künftighin belohnen sollten; indem ein Capellan, dem das Glück sonst keine Mittel zugeworfen hat, mit seinem wöchentlichen Gehalte sich schier unmöglich den nöthigen Kleidung und Büchervorrath anschaffen, und zugleich einen Pfenning zurücklegen kann, welchen er bey einer Krankheit,

die

die er in seinen geistlichen Verrichtungen ererbet hat, hervorsuchen könnte.

**) Diese gnädigste Verfügung ist der höchsten Klugheit gemäß, die das erhabene Gemüth des großen Gesetzgebers bewohnet. Es ist dem Lande sehr vortheilhaft, und dem Landesmanne minder beschwerlich, wenn die Sammlung der sogenannten vervielfältigten Klausner und Eremiten abgeschaffet, und keine Klausen gedultet werden, welche keine ordentliche und zureichende Stiftung haben, und wenn keinem erlaubet wird den Habit des heiligen Francisci zu tragen, welcher selben nicht von einem Kloster in dem baierischen Lande erhalten, und deshalben ein schriftliches Zeugniß vorweisen kann. Auf diese Weise wird durch diese kluge Verordnung das beständige Herumschweifen, vorgespiegelte Wallfahrtengehen und anderes ärgerliches Betragen abgewendet; da einige derenselben, die weder mit den drey geistlichen Hauptgelübden verbunden, und keinem Kirchendienste gewidmet sind, oder sich zu einem Institut bekannten, nur aus dem Ziel und Ende eigenmächtig den Habit des heiligen Francisci anlegten, damit sie als privilegirte Bettler gleich den Heuschrecken herum irren könnten, *a*) und sich noch überdiß einige Ehrerbietung anmaßten, die man ihrer Person schuldig wäre, und sich mit der Immunität und geistlichen Freyheiten brüsteten, da doch dergleichen Gattung Leute, welche durch die drey geistliche Hauptgelübde nicht verbunden, nach Anweisung der Dat. 7. März 1766., an frater Wilhelm Däxenbacher Altvater der Eremiten Congregation Freisinger Diöces ertheilten gnädigsten Deklaration, der weltlichen Jurisdiction vollkommen unterworfen wer-

 den,

---

a) Vivunt sicuti locustæ sine rege, glossa, canone. *Qui vere.* 16. *q.* 1. 4. *vero.*

den, und auf dergleichen Vorrechte nicht den mindesten Anspruch machen können. *b*)

Wir verhoffen aber, es werden die Ordenssuperiores St. Francisci mit Ertheilung dieses Habits so viel thunlich an sich halten, und denselben niemanden zukommen lassen, von dem sie nicht versichert sind, daß er entweder eine zulänglich fundirte Klausen anzutretten, oder von einer Gemeinde oder Hofmarkt die Assecuration seines Unterhalts erhalten habe, oder sich denselben mit einer erlaubten Handarbeit, ohne jedoch den bürgerlichen Gewerben einigen Eintrag zu erzeigen, von selbsten zu erwerben im Stande sey: wenn sie anders nicht wollen, daß man dergleichen allzuvoreilig eingekleidete Klausner, wenn sie hernach nichts zu leben haben, den Conventen oder Häusern, die sie eingekleidet haben, zu unterhalten aufbürden werde. *)

*) Diese gnädigste Verfügung ist das beste Mittel, welches diese weise Verordnung allezeit aufrecht erhalten wird. Denn wenn die voreilig eingekleidete Klausner, welche auf keine Fundation zu ihren Unterhalt Rechnung machen können, den Conventen und Häusern, welche selben den Habit ertheilet, aufgebürdet werden, werden solche um von dieser Strafe, und von der Unterhaltung eines solchen Menschen befreyet zu seyn, dieser gnädigsten Verordnung die gewisseste Folge leisten.

Zu-

---

b) Sicuti Eremitæ ex utero matris exierunt laici, ita perseverant laici, & sub potestate laica. Ioannes de Ligano in *Clement. per litteras. de Praebend.*

Zugleich bemerken wir hier die vorsichtige Weisheit des Gesetzes, welches jenen Klausnern, die von einer Gemeinde oder Hofmarkte die Assecuration ihres nöthigen Unterhaltes aufweisen können, nicht in Weg stehet, weil hiedurch gemeiniglich dergleichen Eremiten, die den Unterhalt von einer Gemeinde ziehen, die Obliegenheit haben einer Kirche zu dienen, oder die Kinder der Gemeinde zu unterrichten und zu lehren, und wir können einigen zu ihrem Lob nachsagen, daß sie diese Pflichten mit vielem Eifer, Mühe und Sorgfalt erfüllen.

Wir ermahnen hiernächst alle Obern derjenigen Mendicantenorden, welche vom Concilio Tridentino Cap. 3. Sess. 25. de Regularibus liegende Güter zu acquiriren erlaubet worden, hiemit gnädigst, daß sie, der dieser Erlaubniß beygefügten Verordnung zu Folge keine mehrere Religiosen, als sie von ihren gesetzten Renten und Einkünften condigne ernähren können, aufnehmen, *) und zugleich auf die Abstellung alles Ueberflusses in Speis und Trank, und andern Domesticalien, wie es ohnehin ihr abgelegtes heiliges Gelübd der Armuth erfordert, und auf die Einführung einer klösterlichen Eingezogen- und Sparsamkeit den ernstlichen Bedacht nehmen sollen, **) wowider ihre Untergebenen Religiosen um so weniger zu murren Ursache haben werden, wenn sie bedenken, daß diejenigen Ordensleute, die auf den zeitlichen Ueberfluß einen Anspruch machen, am weitesten von dem Ziele ihres Berufs entfernet sind, und nicht einmal den Namen eines Religiosen verdienen. ***)

(* Die

*) Die Worte des Tridentinischen Kirchenraths sind diese: In denjenigen Klöstern, welche die Erlaubniß erhalten haben liegende und unbewegliche Güter gemeinschäftlich zu besitzen, soll nur jene Zahl der Mönche künftighin beybehalten werden, welche aus den eigenen Renten und Einkünften des Klosters und aus den gewöhnlichen Almosen leicht und gemächlich ernähret werden können. *a*) Daß in dieser Stelle die Versammleten Väter zu Trient nur von den freywilligen Almosen reden, und das Almosen Sammlen ausschliessen, erhellet aus diesem, weil sie sagen, daß man künftighin nur jene Zahl beybehalten solle, welche leicht und gemächlich kann ernähret werden; vorzüglich aber aus diesem, weil eben wegen der vielen üblen Folgen, welche das Almosen Sammlen nach sich zoge, die tridentinische Kirchenversammlung den Gebrauch liegender Güter und den Besitz derenselben allen jenen Orden gestattet, welche die Regel zur Sammlung des Almosens nicht anweiset.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß einige Klöster nicht genugsame Einkünften zu ihrem nothwendigen Unterhalt von ihren liegenden Gütern oder von andern Gefällen erobern können. Allein eben diese haben meistens die Zahl der Ordensleute, welche die ursprüngliche Stiftung bestimmte, gar zu sehr vergrössert. Es sind ferner bey dieser Lage der Sachen andere Klöster, die reichlichen Ueberfluß haben, vor andern verpflichtet diesen ihren Mitbrüdern durch werkthätige Hülfe ihre brüderliche Liebe zu bezeigen. Sind auch in einer Provinz einige Klöster arm, so ist doch allezeit die Provinz reich, und die Cassa derselben nicht erschöpfet. Endlich können

---

a) In prædictis autem monasteriis tam virorum quam mulierum bona immobilia possidentibus, iis tantum numerus conservetur, qui ex reditibus propriis monasteriorum, vel ex consuetis eleemosynis commode possit sustentari. *sess.* 25. *c.* 3.

nen diese Lücke die tägliche Meßstipendien, die sponte oblata und freiwillige Gaben sattsam ausfüllen. Es giebt Priesterhäuser, in welchen 5. biß 6. Weltpriester ehrlich und wohl unterhalten werden, und die nebst ihrer priesterlichen Kost wöchentlich noch einen Thaler erhalten. Sie haben keine Stiftung, sondern das tägliche Meßlesen verschaffet ihnen diesen Unterhalt und Gehalt, von welchem sie sich ehrlich kleiden und bey einer Krankheit, die sie überfällt, die Medicamenten und andere Sachen herbeyschaffen müssen. Man setze also, daß in einem Kloster 24. Religiosen sind, so müßten nach der Einrichtung, die diese Weltpriester haben, noch wöchentlich neben den Kosten der Speisen und des Trankes 24. Thaler erobert werden, welche jährlich zusammen geworfen die Kleidung und andere Nothwendigkeiten leicht verschaffen können. Was die Brüder anbelanget, die keine Meß lesen können, und andere Einwendungen, die man hier vorbringen könnte, auf diese antwortet die Vertheidigung des churbaierischen Amortizationsgesetzes am 47. und 49. Blate.

Wenn endlich die klösterlichen Gemeinde bedenken wollten, daß nichts mehrers der nach Vorschrift der Ordensväter abgefaßten und vorgeschriebenen Lebensart zuwider ist, als die durch Aufnahm vermehrte Anzahl, welche das Kloster nicht ernähren kann, *b*) und daß eben deswegen, weil sie viele ernähren wollen, viele Sachen ihnen nothwendig sind,

b) Compertum est, nihil ad gravem illam ac laudatissimam priscorum Patrum vivendi rationem relaxandam maiorem vim habuisse, quam vel nimiam in Novitiis recipiendis facilitatem supra numerum, quam capere & alere monasteria ipsa possent. Clemens VIII. in *Decretis pro Novitior. recept.* §. 19.

und ihre Brüder diese aufzutreiben, zerstreuen müssen, c) so würden sie sich minder die Begierde ankommen lassen, ihre Anzahl zu vermehren, und die Gemeinde zu vergrössern. Diese Begierde und Neigung die Gemeinde und den Orden zu vermehren ist gemeinlich so groß, daß selbe keine Schranken kennet. Wir haben oben von diesem schon ein überzeugendes Beyspiel aufgeführt, und aus dem churfürstlichen gnädigsten Specialmandat angeführt, daß die Zahl der Franciscaner von den Zeiten des letzthin allgemeinen Concilii zu Trient bey nahe fünfmal höher angewachsen ist, als selbe dazumal war: da aber eben diese Vermehrung, wie die Worte des belobten Mandats art. IV. sagen, den Absichten besagten Concilii Schnurgerade zuwider läuft, den baierischen Landen nicht anders als höchst beschwerlich fallt kann, und selbst von den Ordensobern mehrfältig mißbilliget, und für eine giftige Quelle unzählicher Unordnungen und Mißbräuche, so wohl wider das Gelübde der Armuth als aller andern den Religiosen zustehenden Tugenden erkläret worden ist; so haben Ihrer churfürstliche Durchlaucht so lange die Aufnahm verbotten, biß derenselben Anzahl mit Einschluß der fratrum clericorum & laicorum auf 400. Köpfe herunter gekommen ist.

**) Hier stimmet gleichfals die kluge Verordnung mit der Lehre der Väter vollkommen überein. Hieronymus ein Augenzeuge lobet und bewundert die Sparsamkeit der alten Mönche, und Augustinus rühmet diese ebenfalls, und hält uns ihre erbauliche Beyspiele vor Augen. a) Und der heilige Thomas saget, daß nur wenig zu Erhaltung der Mönche von-

---

c) Qui multos congregant, necesse est, ut eorum victui multa quaerant, sed dum quaerunt plura, crescit exteriorum cura, sparguntur fratres, soli inter saeculares habitant. Hugo a sancto victore *L. II. de Claustro animae. c. 2.*

a) De *Moribus Ecclesiae L. I. C. 31.*

vonnöthen sey. *b*) Zu dieser Sparsamkeit, welche diese heilige Väter den Mönchen vorhalten, ermahnen und ermunteren diese ebenfalls die Worte dieser klugen Verordnung; sie wollen, daß die Obern auf die Abstellung alles Ueberflusses in Speis und Trank und andern Domesticalien, wie es das abgelegte heilige Gelübde der Armuth erfordert, und auf Einführung einer klösterlichen Eingezogenheit und Sparsamkeit den ernstlichen und vorzüglichen Bedacht nehmen sollen. Eine Ermahnung, die allerdings dem klösterlichen Leben sehr treflich anpasset, und die der weise Gesetzgeber hier erneuert, da er selbe schon in dem gnädigst erlassenen Amortizationsgesetze Landsväterlich ertheilet hat. *c*) Sollte diese weise Ermahnung in den Gemüthern der Obern Eindruck machen, so kann diese grösseren Nutzen dem Kloster verschaffen, als eine Sammlung selben einbringen könnte. Denn die Sparsamkeit erhält und vermehret das Einkommen. *d*)

***) Worte, die die Wahrheit bestättiget. Denn es ist nichts unbilligers, als wenn Ordensmänner wider die klösterliche Sparsamkeit

b) Modica Monachis sunt necessaria. Item: Res exteriores in modica quantitate sufficiunt ad simplicem victum. 22. *quaest.* 188. *art.* 7.

c) Unsere Klöster haben so viel nicht auf neue *acquisitiones lucrutivas*, als darauf zu denken, daß dasienige, was sie schon haben, der Gebühr nach *administriret*, und so wohl der Ueberfluß in Speis und Trank als unnöthiger Pracht in den Gebäuen vermieden, der Fundationsmässige *numerus* nicht überschritten, und die an sich gar löbliche Hospitalität gegen unsere und der *fundatorum intention* nicht zu sehr mißbraucht, und *excedirt* werde. Dessen wir sie also in Landsväterlicher Wohlmeinung zu ihren eigenen Besten erinnert und ermahnet haben wollen. Das erlassene gnädigste Amortizationsgesetz vom Jahre 1764. den 13. October. Articulo. 15.

d) O Dii immortales, nesciunt homines, quam magnum sit vectigal parsimonia! Cicero.

murren, und auf zeitlichen Ueberfluß einen Anspruch machen. Der heilige Thomas saget mit den Worten des heiligen Augustin, daß es sehr unartig sey, wenn jene, die sich aus dem niedern Stande in das Kloster begeben, anfangen wollen zärtliche delicate Bauern zu seyn. *a*) Jene, die die klösterliche Sparsamkeit scheuen, und gegen selbe murren, haben weder das Beyspiel der alten Mönche, noch die Beyspiele ihrer heiligen Stifter vor Augen. Ich will aus sehr vielen nur jenes beyrücken, welches der gelehrte Cardinal Caietanus uns vorstellet. Es erzählet dieser von dem heiligen Dominico, daß dieser dem Procurator in dem Convente zu Bononien vorhielte und verweisete, daß er die Brüder verderbe, weil er ihnen ein wenig Wein zu verkosten gabe, und dieß vielleicht zweymal in der Woche. *b*) Es bemerkete ferner dieser gottsfürchtige Cardinal, daß schon zu seinen Zeiten 30. Religiosen mehr kosteten, und so viel vonnöthen hätten, als vor Zeiten für hunderte erkleckte und hinlänglich war. Wann jetzt in einem Kloster in Italien der Wein mangelte, würde dieß den Obern als ein grosser Fehler und grosses Versehen von den Brüdern angerechnet werden. Vor Zeiten war es genug, und die Brüder waren zufrieden, wenn ihnen ein wenig Wein zu nüpfen bisweilen gereichet wurde. *c*) Alles dieses bewähret hinlänglich, daß die preiswürdig-

---

a) Unde Augustinus dicit libro de operibus Monachorum - - nullo modo decet ut in ea vita, ubi senatores fiunt laborioſi, fiant opifices delicati otioſi, & quo veniunt relictis deliciis praediorum domini, ibi ſint ruſtici delicati. 22. *q.* 187. *Art.* 4.

b) Legitur beatum dominium procuratorem conventus Bononienſis arguiſſe, quod deſtrueret fratres, quia ſaepe dabat eis pitantiam, & tamen quantum ex illa lectione memini, non dabat forte bis in hebdoma pitantiam, procurator ille. *In Commentar. ad S. Thomae quaeſt.* 188. *Art.* 7. 22.

c) Quod triginta Religioſi hodie exigunt, paulo ante centum forte ſufficiebat. Nunc ſi deeſſet pitantia conventui error magnus eſſet. Olim ſat erat quandoque habere illam. Laudatus Cardinalis *loco laudato.*

digste Verordnung mit der Wahrheit vollkommen übereinstimme, da sie behauptet, daß diejenigen Ordensmänner, die sich der Einführung der klösterlichen Sparsamkeit entgegen setzen, dieselbe verabscheuen, und die nur nach zeitlichen Ueberfluß und Wohlleben trachten, von dem Ziele ihres Berufes am weitesten entfernet sind, und nicht einmal den Namen eines Religiosen verdienen.

Gleichwie wir keineswegs gedenken, unsere Unterthanen von den freywilligen Gaben und Almosen, die sie den klösterlichen Gemeinden zuwenden, wenn selbe anderst die in den Gesetzen bestimmte Maaß nicht überschreiten, abzuhalten, sondern sie vielmehr hiermit Landesväterlich und gnädigst darzu ermahnen;

Also setzen wir auch zu Gott das feste Zutrauen, daß dessen allerweiseste Vorsehung durch die freygebige und milde Hand gottseliger Gutthäter ihren zeitlichen Unterhalt desto mehr segnen werde, je weniger sie Begierde darnach zeigen, und jemehr ihr eingezogener, unzerstreuter und regelmäßiger Lebenswandel dem Christkatholischen Volke zur wahren Auferbauung dienen wird. *)

*) Die allerweiseste Vorsehung, welche sich von dem Adler biß zu der kleinsten Mücke, und von dem Wallfisch biß zum geringsten Wurm erstrecket; die die Vögel in den Lüften ernähret, und die Lilie auf dem Felde kleidet, wird nicht ermangeln, durch die freygebige und milde Hand der Gutthäter den zeitlichen Unterhalt der Ordensmänner zu segnen; und dieser Segen wird desto häufiger und reichlicher seyn, je mehr die unzer-

freute Lebensart und der aus selber sich verbreitende gute Geruch der Tugenden dem christlichen Volke zur Ermunterung und Auferbauung dienen, und selbes zur Nachahmung erwecken wird.

Da diese tugendvollen Ordensleute kein Almosen mehr sammlen werden, so werden Gottesfürchtige Leute selbiges ihnen selbst nachtragen. Da der heilige Franciscus zu Assisi das Generalkapitel hielte, beklagten sich die Brüder, daß sie von den Pfarrern und sogar von den Bischöfen, anstatt daß sie ihnen freundlich begegneten, mit Verachtung abgewiesen wurden; und daß sie ihnen dem Volke zu predigen nicht erlaubten; sie baten also ihren heiligen Ordensvater, daß er bey dem Pabste ein Privilegium auswirken möchte, wodurch sie überal ohne Erlaubniß der Bischöfe und Pfarrer nach Belieben predigen könnten. Er gabe ihnen aber zur Antwort: Wie, meine Brüder, kennet ihr den Willen Gottes nicht? habe ich euch nicht gelehret, daß wir vor allen die Vorsteher durch Demuth und Ehrerbietung gewinnen sollen? wenn die Bischöfe und Pfarrer sehen, daß ihr heiligt lebt; werden sie euch selbst bitten, daß ihr kommen und predigen sollet. Auf gleiche Weise wenn die Ordensmänner in regelmäßigen Lebenswandel, in wahrer Heiligkeit und in unzerstreutem Geiste Gott dienen, werden sie durch diese Vollkommenheiten und Tugenden leicht die Herzen des christlichen Volkes gewinnen: und da ihnen bey Sammlung des Almosens oft unfreundlich begegnet worden, so wird der durch ihren Tugendgeruch erbaute Landmann ihnen selbst das Almosen nachtragen, und selbiges anzunehmen bitten, und wie oft wird es nicht heissen, wie jener Bauer aus dem tölzischen Gebürge sprach: Herr da ist mein Kalb, thut mich aus.

Sollten aber dannoch die sponte oblata, Meßstipendien, beständige Almosen, und eigene Renten nicht hinreichen einem

nem Hause, Convent, oder Orden den regelmäßigen Unterhalt zu verschaffen, wiewohl wir aus der Erfahrung belehret worden, daß einige daraus, welche man für die Aermsten hält, an dergleichen fundirten Geld- und Natural- dann Meß und andern freywilligen Almosen, so viel einnehmen, daß ihrer wohl zweymal so viel, als ihre dermalige, obschon sehr übersetzte Anzahl ausmacht, ohne alle Collectur ernähret werden könnten; *) So sind wir doch nicht ungeneigt, solchen armen Häusern, Conventen und respect. Orden, wenn sie ihren Mangel und Nothdurft mit Bestande und gründlich darthun und belegen werden, mit einer andern Art von freywilliger Collecte, ohne daß sie selbsten mit einigem Bettel darzu concurriren dürfen, unter die Arme greifen zu lassen. **)

*) Diese Worte thut noch heller aufklären, das unter dem nämlichen Jahre und Tage, da gegenwärtiges Generalmandat ausgefertiget worden, an die gesammte baierische Franciscaner-Provinz gnädigst erlassene Specialmandat, welches Art. 3. also redet: Demjenigen, was wir in ermeldten Generalmandat wegen Abstellung des Bettels und Collectirens allgemein verordnet haben, habet ihr euch um so mehr zu fügen, als eure eigene Provinzgeldrechnung (wenn auch alle Einnahme darinnen richtig angegeben worden) überzeugen und darthun, daß eure dermalige obschon sehr übersetzte Anzahl der Religiosen von dem Hof und andern beständigen Almosen, Meßstipendien mehr als zureichend verpflegt werden könne, dafern ihr anders allen Ueberfluß in Speis und Trank und eure Domestica-

tion

tion nach dem Geiſte eures erſten Inſtituts und von euch ſonderlich verlobten Armuth zur Folge, wie wir uns gnädigſt verſehen, einrichten werdet. Wenn diejenigen, die als die Aermſten keine liegende Güter haben, nur allein aus den freywilligen Gaben und Meßſtipendien hinlänglichen Unterhalt, ohne einige Collectur einzurechnen, gezogen haben, wie viel weniger wird dieſer Unterhalt jenen mangeln, die liegende Güter, Capitalien und andere Renten haben, und nebſt dieſen einen ſehr merklichen Zufluß von dem freywilligen Almoſen und den häufigen Meßſtipendien.

Und da diejenigen, die man für die Aermſten hielte, ohne die vorzunehmende Sammlungen hinlänglichen Lebensunterhalt haben; ſo ſtreiten ſo gar in dieſem Falle dergleichen Sammlungen ganz offenbar gegen den Sinn des heiligen Ordensſtifters, als welcher die Brüder ermahnet, daß ſie vor allen überflüſſigen Sammlungen einen Abſcheu tragen, und daß ſie nur dasjenige, was ihnen zur Nahrung und Kleidung nothwendig wäre, begehren ſollten; und er hält ſogar das Almoſen, in den Umſtänden, da man ſelbes nicht bedürfig wäre, für einen Diebſtal, und er danket Gott, daß er ſich dieſes Diebſtals niemals ſchuldig gemacht, und den Armen das Almoſen abgeſtohlen habe. *a*)

**) Hier

---

a) Fratres quantoties hortabatur, ut inanes diſcurſus & nimias ſollicitudines in acquirendis vel colligendis eleemoſynis vitarent, & omnino *quaeſtus ſuperfluos* abhorrerent, dicens: fratres petite tantum victui & veſtitui neceſſaria. Ego de me fateor, & gratias ago Deo, quod nunquam fui *fur aut latro eleemoſynarum*; ſemper enim minus accepi, quam me contingeret, ne alii pauperes ſua ſorte fraudarentur; quia *contrarium facere* ſemper *furtum reputavi*. S. Franciſc. *Apophthegmate* 41.

**) Hier finden wir abermal das Zeugniß einer liebvollen und landesväterlichen Obsorge, welche ihre Bereitwilligkeit offenbaret, den Conventen und Häusern thätige Hülfe angedeyhen zu lassen, und jenen Conventen, Häusern und Orden, durch werkthätige Beyhülfe unter die Arme zu greifen, welche ihre Nothdurft, Mangel und Abgang mit Bestande und gründlich erweisen können, und bey welchen man erkennen wird, daß die Sponte oblata, Meßstipendien und eigene Renten nicht hinlänglich sind, den regelmäßigen Unterhalt zu verschaffen und zuzuführen.

Zuletzt ermahnen wir alle Ordensobern, und gebiethen ihnen alles Ernsts, und gnädigst, daß sie ihre Religiosen, so viel möglich, zu Hause behalten, und von allen unnöthigen und unauferbäulichen Herumvagiren, Besuchen und Visiten in weltlichen Häusern, besonders in den sogenannten förmlichen Operationen auf dem Lande, wenn sie nicht dahin ausdrücklich jedesmal und zwar mit Bewilligung des ordentlichen Seelsorgers verlangt und geruffen werden, abhalten sollen: *) damit wir nicht veranlasset werden, andere geschärftere, wiewol unbeliebige, Abstellungsmittel an Hand zu nehmen. **)

*) Eine Ermahnung und Befehl, der nach den Ordensregeln abgemessen, der klösterlichen Zucht sehr heilsam und nützlich, und eben deswegen aller Anpreisung würdig ist. Das unnöthige Herumvagiren verursachet keine Auferbauung; es schadet dem Geiste, zerstreuet das Gemüth, *a*)

a) Quoties inter homines fui, minor homo redii: Thomas a Kempis de *Imitat. Christi*, *L. IV. C.* 20.

und verdunkelt den Glanz des Ordens. *b*) Die Visiten in weltlichen Häusern erzeugen Argwohn, Aergerniße und Verläumdung. *c*) Ein Ordensmann, soll in dem Umkreis der Klostermauern, und in der Einsamkeit verharren. Der die abzustattende Besuche fliehet, der bey sich selbst bleiben kan, und nicht andere suchet, trägt ein untrügliches Merkmal eines Unzerstreuten, und von Leidenschaften gereinigten Gemüthes. *d*) Deswegen sollen alle Ordensobern diese väterliche Ermahnung, und diesen mit allem Ernste verknüpften gnädigsten Befehl auf das genaueste beobachten, und so viel möglich ihre Untergebene zu Hause zu behalten, ihnen das unauferbäuliche Herumvagiren und unnöthige Visiten machen mit aller Schärfe verbiethen, und selbe absonderlich von den sogenannten Operationen auf dem Lande, wenn man selbe nicht ausdrücklich beruffet, nach der Vorschrift dieser gnädigsten Verordnung abhalten.

Da

---

b) Perquirenti mihi causas, cur splendor ordinis nostri quodammodo obscuretur, occurrit evagatio plurimorum, gravando eos, per quos transeunt, non exempla post se relinquunt vitae, sed scandalo potius animarum. S. Bonavent. *in Epist. ad Provinc. & custodes ordinis.*

c) Occurrit multiplicatio familiaritatum, quam regula nostra prohibet, ex qua suspiciones, infamationes & scandala plurima oriuntur. S. Bonaventura *loc. citat.*

d) Ingens argumentum est compositae mentis a pravis affectionibus emundatae secum posse consistere. - - Subduc te vanis cogitationibus; nec tantum ab hominibus sed a rebus etiam secede, quae ad te non spectant. Cardinal. de Bona in *Manuduct. ad Coelum. C.* 10.

Da aber die Ordensobern ihre Untergebene von den sogenannten Operationen auf dem Lande, die doch öfters nur eine kurze Zeit dauern, nach dem gnädigsten Befehl des durchläuchtigsten Gesetzgebers abhalten sollen, so sollen sie um so weniger denenselben beständige Operationen auflegen, selbe der Seelsorge auf dem Lande widmen, und auf die Pfarreyen setzen, wodurch der landesväterliche Befehl am mindesten befolget, und wodurch die gnädigste Willensmeinung des Landesherrn, daß man die Religiosen zu Hause behalten soll, gänzlich entkräftet wird: indem die Seelsorge auf dem Lande bey einem Religiosen eben die üble Folgen in einer noch weit stärkeren Uebermaaße, als die nur eine kurze Zeit andaurende Collecturen oder Operationen hervorbringet, und bey einem Ordensmanne die Zerstreuung des Geistes, den Eckel zu der Einsamkeit und die Aussetzung häufiger Gefahren ꝛc. mit sich führt, und also ihrem Beruffe, ihren Regeln, den Gesinnungen der heiligen Ordenspatriarchen, und dieser gnädigsten landesherrlichen Verordnung schnurgerade entgegen läuft.

Diese Wahrheit haben die heilige Lehrer der Kirche Gottes, die in ihren Schriften für die Erhaltung der klösterlichen Zucht eiferten, ganz wohl erkennet, und diese Erkenntniß hat sie bewogen, den Grund des sogenannten vitae mixtae, welcher die Ordensgeistlichen verleitet, die klösterliche Einsamkeit und das beschauliche Leben zu verlassen, und sich der Seelsorge auf dem Lande zu widmen, umzustossen, und diese Lebensart als ein monstroses Leben vorzustellen.

Wir wollen hier den Ausspruch, der aus dem Munde so vieler heiligen Männer geflossen ist, daß nämlich ein Religios in das Kloster, wie der Fisch in das Wasser gehöre, und daß so wenig dieser auf dem trockenen Lande, so wenig kan ein Ordensmann außer dem Kloster leben, und

andere dergleichen Stellen der heiligen Väter nicht anführen: Nur zwey Zeugen wollen wir hauptsächlich gegen den irrigen Grundsatz des sogenannten vitae mixtae auftretten lassen. Der erste ist der heilige Bernardus, ein Mann, der die Heiligkeit des Lebens mit einer tief gegründeten Gelehrsamkeit verbunden, und die Zierde seines Jahrhunderts war. Dieser leget von sich selbst die Bekenntniß ab und saget, daß sein Leben (da er wegen den vielen und nothwendigen Geschäften um der Kirche die Ruhe zu verschaffen, und die schädliche Spaltung zu tilgen sein Kloster verlassen müßte) ein monströses Leben sey, daß er gleichsam eine Chimäre seines Jahrhunderts, und daß er weder ein Laie noch Weltpriester sey. Denn die Lebensart des Mönchen saget er von sich selbst, habe ich schon längst ausgezogen, ob ich schon das Kleid desselben trage. Bernardus setzet ferner hinzu, daß er in der Welt in vielen Gefahren schwebe, und flehet um das Gebet seiner Brüder, damit er diesen entgehen möchte. e) Dem hönigfliesenden Lehrer Bernardo wollen wir den seraphischen Lehrer den heiligen *Bonaventura* an die Seite stellen. Es beklaget dieser in dem Sendschreiben an die Vorsteher des Ordens, daß sehr viele Brüder von dem beschaulichen und thätigen Leben eine monströse vermischte Lebensart (vitam mixtam) zusammen setzen und erwählen, und hiedurch den Seelen schaden. f) Wer die Worte dieser zwey heiligen Lehrer in einer nachdenken-

---

e) Clamat ad vos *mea monstrosa vita*, mea aerumnosa conscientia. Ego enim quaedam chimaera mei saeculi: nec clericum ago nec laicum. Nam Monachi iam dudum exui conversationem, non habitum. Nolo scribere, per quae pericula verser in mundo: imo per quae iacter praecipitia. Si quo minus audistis, precor, ut inquiratis, & secundum quod audieritis, consilium impendatis & orationum suffragia. *Epistol. CCL.*

f) Plurimi *monstrosum quemdam statum* inter contemplativum & activum eligentes, non tam carnaliter quam crudeliter sanguinem comedunt animarum. *loc. cit.*

denkenden Betrachtung überlegen wird, der wird die Weisheit des gnädigsten Gesetzes loben und anpreisen, welches den Obern alles Ernsts befiehlt ihre Untergebene zu Hause zu behalten.

**) Viele vermuthen, daß unter diesen geschärftern Abstellungsmitteln die kluge Obsorge des weisen Gesetzgebers auch dieses wählen werde, daß nämlich die mit so erleuchten Einsichten begabte Weisheit des klugen Gesetzgebers zur vollkommenen Aufrechthaltung der Ordensregel und der klösterlichen Zucht und zum größten Nutzen und Vortheile des Staates den Ordensmännern sich gänzlich dem beschaulichen Leben zu heiligen, und die Pfarreyen auf dem Lande zu verlassen befehlen werde.

Dieses unser allgemeines Landesgesetz soll zu jedermanns Wissenschaft, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, allenthalben verruffen und affigiret werden. Gegeben in unserer Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München, den 2. Nov. 1769.

Ex commissione serenissimi Dni.
Dni. Ducis & Electoris speciali.

(L. S.)

Carl Anton Meiller,
Churfürstl. Hofraths-Secretarius.

Dieses ist nun das merkwürdige und mit aller Klugheit abgefaßte gnädigste Generalmandat. Wer ist, der den Inhalt desselben mit Aufmerksamkeit überleget, und der nicht die Klugheit, die Weisheit des Gesetzgebers, die Liebe für das Vaterland, die Sorgfalt für die klösterliche Zucht, und die wachende Obsorge für die Wohlfahrt der Unterthanen bewundern, preisen und loben muß. Dieses Lob, der ächte Tribut seines Verdienstes, das einzige Geschenk, so der durch die Weisheit des grossen Gesetzgebers beglückte Unterthan darbiethen kan, dieses Lob, die ächte und ungeheuchelte Sprache des Herzens wird sich um destomehr vergrössern, je väterlicher der Regent in der That selbst, und in diesem Gesetze gegen seine Unterthanen gesinnet, je erleuchteter seine Einsicht, je grösser sein Herz, je überzeugter er von seiner Pflicht, und je genauer er die Pflicht der von Gott anvertrauten Schutz- und Schirmgewalt über das Religions- und Kirchenwesen erfüllet hat. Die Erfüllung dieser Pflicht machet groß den durchläuchtigsten Maximilian, und sein Bild wird sich erst in seiner wahren Grösse und Schönheit zeigen, wann es aus dem Tumult des menschlichen Gedrängs erhaben, in dem Tempel der Geschichte und des Nachruhms aufgestellt wird. Da wir Ihn loben, wird Ihn die Nachkommenschaft bewundern, und sie wird uns glücklich preisen, die wir während den ganzen Lauf der ruhmwürdigsten und beglückten Regierung des Weisen und gütigen Maximilians an unsern durchläuchtigsten Beherrscher einen liebvollen Vater des Vaterlandes sahen, der die Religion, sein Volk und seine Vorrechte vertheidigte, der die von Gott ihm auferlegte theure Pflichten erfüllte, die Mißbräuche hinwegräumte, und mit klugen Eifer für die Wohlfahrt seiner Völker wachte.

Die Segnungen deiner Unterthanen, Durchläuchtigster Beherrscher! werden jederzeit mit deinem Gränzenlosen Eifer für die Religion

und die Wohlfahrt des Vaterlandes in gleichem Grade gehen. Sie werden durch die Ausbreitungen ihrer Wünsche, die ihren Eifer übersteigen, zu tage legen, daß sie mit der lebhaftesten Erkenntlichkeit gegen deine väterliche Liebe und Güte gerühret und durchdrungen sind.

Möchte doch der Durchläuchtigste Vater des Vaterlandes so viele Jahre leben, als dessen treue und beglückte Unterthanen für den Ruhm und Aufnahm des Vaterlandes und der Erweiterung ihrer Wohlfahrt vom Himmel erflehen! Möchte doch die Wünsche, die aus patriotischen Herzen abstammen, die Vorsicht erhören, und den Beherrscher, den Vater, die Liebe, Zierde und Crone seines Volkes bis in die späteste Jahre erhalten!

Dieß, der Du groß durch Lieb und Güte,
Groß durch dein angeerbt Gebiete,
Durch seinen Wohlstand grösser bist,
Dieß wünscht dein Volk mit Freudenthränen,
Und ferne Völker sehn mit Sehnen
Den Herrscher, der ein Vater ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayer, Andreas Ulrich,

Anpreisung des gnädigsten General-Mandats Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Baiern, die denen Churbaierischen Landes-Regenten zustehende Schutz- und Schirm-Gewalt über das Religions- und Kirchenwesen, und Kraft derselben gemachte gnädigste Verordnung wider etliche in den Klö stern eingeschlichene Mißbräuche betreffend den 2. November 1769

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1770

4 Diss. 1611#Beibd.10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10817527-1
VD18 14787911